

108

Sonderdruck aus
Geschichte und Gesellschaft

19. Jahrgang 1993/Heft 3

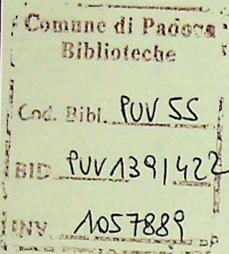
Rassenpolitik und
Geschlechterpolitik im
Nationalsozialismus

Herausgeber dieses Heftes:

Gisela Bock

Vandenhoeck & Ruprecht
in Göttingen

SLA b.15. 108



Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik

von *Gisela Bock*

Seit etwa einem Jahrzehnt sind die Begriffspaare „Gleichheit/Differenz“, „Gleich-Sein/Anders-Sein“, „Gleich-Behandlung/Anders-Behandlung“ zu wichtigen und zugleich umstrittenen Parametern der Frauen- und Geschlechterforschung, insbesondere auch der historisch orientierten, und der Konzeptualisierung von feministischer Politik geworden. Historisierende und dekonstruktivistische Ansätze haben gezeigt, daß die Pole dieser Begriffspaare, zumal in ihrem traditionellen Verständnis, keineswegs einfach konträre Gegensätze sind, sondern komplizierte Verhältnisse eingehen. Gefragt wird insbesondere auch danach, in bezug auf wen und was jeweils von „Gleichheit“ oder „Differenz“ die Rede ist.¹ Das Begriffspaar vermag auch Licht auf die Geschichte von Frauen und Männern im Nationalsozialismus zu werfen. Fragen wir nach „Gleichheit“ und „Anders-Sein“ im Kontext des Nationalsozialismus, hat das zwei wichtige Implikationen. Erstens betreffen hier die Kategorien „Gleichheit“ und „Differenz“ – da im Zentrum des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen der Rassismus stand – nicht nur die Beziehungen der Geschlechter, sondern auch und vor allem die Beziehungen rassisch definierter Gruppen, und diese Gruppen bestanden wiederum aus Männern ebenso wie aus Frauen. Zweitens war der Rassismus zwar keineswegs auf den Nationalsozialismus beschränkt, aber der Nationalsozialismus trieb alle damaligen Formen von Rassismus ins Extrem, in der außerordentlich kurzen Zeit von zwölf Jahren. Er war dazu fähig, weil er den Rassismus aus der sozialen Sphäre in die politische Sphäre übertrug, ihn politisierte, den Rassismus in eine Rassenpolitik transformierte – eine Transformation, die vor allem

¹ Also die Fragen „equal to whom“ und „different from what?“ Vgl. bes. J. W. Scott, Deconstructing Equality-versus-Difference: or, The Uses of Poststructuralist Theory for Feminism, in: *Feminist Studies* 14, 1988, S. 35–50. Vgl. C. Pateman u. E. Grosz (Hg.), *Feminist Challenges: Social and Political Theory*, Sydney 1986; T. Wobbe, *Gleichheit u. Differenz: Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende*, Frankfurt 1989; D. Rhode (Hg.), *Theoretical Perspectives on Sexual Difference*, New Haven 1990; M. Hirsch u. E. Fox-Keller (Hg.), *Conflicts in Feminism*, London 1990; U. Gerhard u. a. (Hg.), *Differenz u. Gleichheit: Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt 1990; G. Bock, *Challenging Dichotomies: Perspectives on Women's History*, in: K. Offen u. a. (Hg.), *Writing Women's History: International Perspectives*, London 1991, S. 1–23. Für geschlechterneutrale Analysen der Problematik, die hier relevant sind, vgl. z. B. I. Berlin, *Equality*, in: ders., *Concepts and Categories: Philosophical Essays*, Oxford 1980; D. Rae u. a., *Equalities*, Cambridge 1981. – Der folgende Text entstand aus Überlegungen, die erstmals 1987 an der FU Berlin im Rahmen einer Vortragsreihe „Weiblichkeit und Emanzipation“ vorgestellt wurden. Vielen, die seither dazu Stellung genommen haben, habe ich zu danken.

Hannah Arendt hervorgehoben hat.² Von 1933 ab wurde er auf politisch-staatlicher Ebene institutionalisiert, in Form von Gesetzen, Maßnahmen, Bürokratien, von der Judenverfolgung und der Zwangssterilisation bis hin zum Massenmord. Die folgenden Überlegungen zu „Gleichheit“ und „Differenz“ beziehen sich mithin auf die politische Dimension, und zwar im wesentlichen auf die Sterilisationspolitik und die Mordpolitik. Zuvor werden einige verbreitete Meinungen zum Thema „Frauen und Nationalsozialismus“ umrissen, um das theoretische und historiographische Gelände zu verdeutlichen, auf dem wir uns hier bewegen; diese Meinungen betreffen unmittelbar die Frage der Geschlechterdifferenz und der Geschlechtergleichheit.

I. Visionen und Revisionen zum Thema „Frauen und Nationalsozialismus“: Einer bis vor kurzem gängigen Meinung zufolge war der Nationalsozialismus den Frauen wohlgesonnen. Diese Meinung hat mehrere Varianten. Eine davon ist folgende: Nach einer Zeit – der Weimarer Zeit –, in der die Frauenbewegung die „Gleichheit“ von Frauen und Männern auf ihre Fahnen geschrieben hatte, die Geschlechterdifferenz heruntergespielt wurde und das Kinderkriegen verpönt war, nach dieser Weimarer Zeit habe der Nationalsozialismus das Kinderkriegen wieder möglich und respektabel gemacht. Er habe die Mütter bevorzugt behandelt und die Familie aufgewertet, er habe nicht eine wenig wünschenswerte und ohnehin illusorische „Gleichheit“ von Frauen und Männern befördert, sondern ihre „Gleichwertigkeit“. Eine zweite Version dieser Meinung betont eine andere Entwicklungslinie zwischen der älteren Frauenbewegung und der nationalsozialistischen Geschlechterpolitik. Die Frauenbewegung habe, so heißt es, gerade das „Anders-Sein“ von Frauen hervorgehoben, die Einzigartigkeit und Eigentümlichkeit des weiblichen Geschlechts; sie habe die Mutterschaft ins Zentrum ihrer Theorie und Praxis gestellt, besonders die Verbesserung der Lage von Müttern gefordert, und der Nationalsozialismus habe dann genau dieses Programm übernommen.³ Eine dritte und einflußreiche Version lautet folgendermaßen: Der Nationalsozialismus habe, mehr unwillentlich als willentlich und entgegen seiner offiziellen Geschlechterideologie, die „Gleichheit“ befördert, nämlich durch „einen neuen Status von relativer Gleichberechtigung“. Den Frauen hätten sich neue Erwerbs- und Berufsmöglichkeiten eröffnet, ihre Löhne seien gestiegen, und sozialpolitische Reformen hätten die Lage der Mütter verbessert; auch in bezug auf politische Rechte seien sie mehr oder weniger den Männern „gleich“ gewesen, denn auch die meisten Männer verloren ihre politischen Rechte.⁴

2 H. Arendt, *Elemente u. Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986, z. B. S. 25, 58, 267, 703; vgl. dies., *Die verborgene Tradition*, Frankfurt 1976, S. 164.

3 Auf diese inner- und außerhalb Deutschlands gängige Meinung verweist z. B. K. Offen, *Defining Feminism: A Comparative Historical Approach*, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 14, 1988, S. 154.

4 D. Schoenbaum, *Die braune Revolution. Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches*, Köln 1968, S. 241.

Eine zweite Meinung ist heutzutage weiter verbreitet, unter Feministen, Feministinnen und Nichtfeministen, unter Historikern und Historikerinnen. Sie beschwört ein ähnliches Bild, aber mit umgekehrtem Vorzeichen: Es sei nämlich nicht frauenfreundlich gewesen, sondern frauenfeindlich. Diese Meinung besagt und beklagt, daß die deutsche Frauenbewegung vor 1933 Mütterlichkeit und Mutterschaft aufgewertet habe und daß der Nationalsozialismus sich diese Wertung zu eigen gemacht habe. Er habe die Mutterschaft propagiert, ideell und materiell aufgewertet und dadurch die Frauen aufs Muttersein reduziert, an „Heim-und-Herd“ und zu „Kinder-Küche-Kirche“ getrieben; außerdem durch Gesetze und Maßnahmen gegen weibliche Erwerbstätigkeit, durch eine Massenentlassung von Frauen, durch den Ausschluß der Frauen von den Universitäten, durch Verschärfung und drastische Anwendung des § 218; die Zahl der Verurteilungen aufgrund des § 218 habe dramatisch zugenommen, und Frauen seien damit auf nie dagewesene Weise zum Gebären gezwungen worden. Mit Hilfe von „Gebärprämien“ habe man sie zum Gebären gebracht; man habe sie gleichsam „heim ins Reich“ gelockt, indem man sie reich ins Heim schickte. Der Nationalsozialismus habe die „Gleichheit“ von Männern und Frauen geleugnet, ihre „Ungleichheit“ gepredigt und praktiziert, und er habe die alte Theorie und Praxis der „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ ins Extrem getrieben. Er habe die weibliche „Differenz“ betont und glorifiziert, um die Geschlechter „ungleich“ zu behandeln und das weibliche Geschlecht zum möglichst häufigen Gebären zu bewegen. Insgesamt wird der spezifisch nationalsozialistische Sexismus beschrieben als ein extremer Pronatalismus und ein extremer Mutterkult.⁵ Beide Meinungen sind jedoch problematisch, und zwar gerade im Hinblick auf Mutterschaft und weibliches Anders-Sein. Oft verwechseln ihre Anhänger Propaganda und tatsächliche Politik, oder sie behandeln nur ausgewählte Teile der Propaganda. Tatsächlich wurde aber gezeigt, daß die nationalsozialistische Propaganda sogar die „deutschen und erbgesunden“ Frauen weit weniger bloß auf Mutterschaft und Familie reduziert hat als dasjenige Bild, das in den 30er Jahren in den Vereinigten Staaten vorherrschte.⁶ Trotz mancher nationalsozialistischer und nichtnationalsozialistischer Stimmen zur Zeit der Weltwirtschaftskrise wurden Frauen keineswegs massenhaft entlassen; seit 1933 stieg die Zahl der erwerbstätigen Frauen, vor allem auch in der Industrie und unter verheirateten Müttern. Daß die Zahl der Studentinnen (und Studenten) zurückging, war nicht so sehr ein Ergebnis nationalsozialistischer

5 Vgl. z. B. R. Grunberger, *Das zwölfjährige Reich*, Wien 1972, S. 246, 261 f., 276; H. P. Bleuel, *Das saubere Reich*, Bern 1972, S. 44 f., 67, 150, 197 ff.; T. Mason, *Die Lage der Frauen in Deutschland 1930–1940*, in: *Die Gesellschaft* 6, 1976, S. 129, 146 f., 150, 153; H. Focke u. U. Reimer, *Alltag unterm Hakenkreuz*, Reinbek 1979, S. 124–26 („Viel Geld für viele Kinder“); D. Klinksiek, *Die Frau im NS-Staat*, Stuttgart 1982, S. 71, 87; D. Wittrock, *Weiblichkeits-Mythen*, Frankfurt 1984.

6 L. J. Rupp, *Mobilizing Women for War: German and American Propaganda, 1939–1945*, Princeton 1978, z. B. S. 14, 42–48, 51, 71, 126 f., 132–36.

Eingriffe, sondern der wirtschaftlichen Entwicklung; das Umgekehrte gilt allerdings für jüdische Studentinnen (und Studenten).⁷ Familienpolitische Zulagen erhielten nicht die Frauen, sondern die Männer. Die Zahl der Verurteilungen wegen § 218 nahm im Vergleich zur Weimarer Republik nicht zu, sondern ab.⁸

Vor allem aber gab es Millionen von Frauen und Männern, die keineswegs zum Kinderhaben ermutigt wurden. Der nationalsozialistische Staat schuf die Geburtenkontrolle nicht etwa ab, sondern übernahm sie selbst. Mitte 1933, noch vor den pronatalistisch gemeinten Reformen, wurde das Gesetz zur Zwangssterilisation von „Minderwertigen“ erlassen, ein Instrument der Politik des Antinatalismus.⁹ Die antinatalistische Politik sollte die „Qualität“ der Bevölkerung verbessern, zum Zweck der „Volksaufartung“ oder „rassischen Aufartung“. Ende 1933 bis Mitte 1934 betrieb Goebbels mit seinem Propagandaapparat eine umfassende „bevölkerungspolitische Kampagne“ mit dem Ziel, dieser Politik zur Popularität zu verhelfen; Katholiken, die mit pronatalistischen und Anti-Sterilisations-Parolen an der Kampagne teilnehmen wollten, wurde die Teilnahme untersagt. Nach den Kommentaren zum Sterilisationsgesetz sollten 1,2 Millionen Menschen sterilisiert werden.¹⁰ 1935 wurde die medizinische und die eugenische Indikation für Abtreibung gesetzlich verankert, und zwar im Sterilisationsgesetz. Im selben Jahr gab es zwei Gesetze, die die Eheschließung verboten: die Heirat (und den Geschlechtsverkehr) zwischen Juden und Nichtjuden und die Heirat zwischen „minderwertigen“ Nichtjuden und anderen nichtjüdischen Deutschen, in beiden Fällen hauptsächlich zum Zweck der Verhinderung „minderwertigen“ Nachwuchses. Seit 1939 trat die antinatalistische Politik im „Altreich“ in den Hintergrund, und in den Vordergrund trat die Mordpolitik. Die weiblichen Opfer dieser Politik gehörten, was ihr Leben und ihre Geschichte betrifft, zu höchst unterschiedlichen Gruppen: rund 200 000 Frauen jeglicher ethnischer Zugehörigkeit wurden zwangssterilisiert (1 % aller Frauen im gebärfähigen Alter); die Zahl derer, die vom Heiratsverbot betroffen waren, ist bisher unbekannt. Seit 1939 wurden vermutlich über 80 000 weibliche Bewohner psychia-

7 C. Huerkamp, Jüdische Akademikerinnen in Deutschland 1900–1938, in diesem Band. Vgl. D. Winkler, Frauenarbeit im ‚Dritten Reich‘, Hamburg 1977, Kap. II.2–3.; R. Hachtmann, Industriearbeiterinnen in der Deutschen Kriegswirtschaft (1936–1944/45), in diesem Band. Zu der gleichzeitigen Anti-„Doppelverdiener“-Kampagne in den USA, die der deutschen gleich und ebenfalls nur geringe Wirkung zeigte, vgl. A. Kessler-Harris, Gender Ideology in Historical Reconstruction: A Case Study from the 1930s, in: Gender and History 1. 1989, S. 31–49.

8 Zur Statistik vgl. G. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik u. Frauenpolitik, Opladen 1986, S. 160–62.

9 Die Begriffe „Pronatalismus“ und „Antinatalismus“ entstammen der zeitgenössischen bevölkerungspolitischen Diskussion; vgl. D. V. Glass, Population Policies and Movements in Europe (1. Aufl. 1940), London 1967, z. B. S. VIII, 232.

10 A. Gütt u. a., Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, München 1934, S. 91, 97, 102, 106, 115 (2. erw. Aufl. 1936; im folgenden: GRR 1934 und GRR 1936); E. Ristow, Erbgesundheitsrecht, Stuttgart 1935, S. 124. Vgl. Bock, S. 91.

trischer Anstalten getötet. Über zwei Millionen ausländische Frauen mußten während des Kriegs in Deutschland arbeiten, und Hunderttausende von ihnen, vor allem Polinnen und Russinnen, mußten abtreiben oder wurden sterilisiert. Seit 1933 wurden rund 200 000 Jüdinnen aus Deutschland vertrieben, und seit 1941 wurden rund 100 000 deutsche und Millionen nichtdeutscher Jüdinnen ermordet; außerdem eine unbekannte Zahl von Roma-Frauen (vermutlich etwa 100 000) und Slawinnen. Die Geschichte dieser Frauen ist bisher so gut wie nicht erforscht worden, und viele Studien über die Frauen unter dem Nationalsozialismus erwecken den Eindruck, die Geschichte der Rassenpolitik sei irrelevant für die Geschichte der Frauen.

Allein schon angesichts der genannten Zahlen muß die Behauptung, daß die Substanz und Spezifität der nationalsozialistischen Frauenpolitik „Pronatalismus und Mutterkult“ geheißen habe, grundsätzlich bezweifelt werden. Ebenso problematisch ist die Annahme, daß im nationalsozialistischen Staat die Geschlechterbeziehungen nicht durch „Gleichheit“ charakterisiert gewesen seien, sondern durch „Differenz“, und daß Frauen und Männer unterschiedlich behandelt worden seien. Denn auf der einen Seite galten die Frauen ebenso wie die Männer der rassisch diskriminierten Gruppen als „anders“, „fremd“, „artfremd“ und vor allem als „minderwertig“; auf der andern Seite galten die Frauen ebenso wie die Männer der rassisch privilegierten Gruppen als „gleich“, „gleichartig“, „artgleich“ und vor allem als „wertvoll“. Außerdem behaupteten die nationalsozialistischen Rassetheoretiker, daß die Geschlechterbeziehungen unterschiedlich sein konnten, und zwar entsprechend der ethnischen Zugehörigkeit. Nur die Frauen der „wertvollen“ ethnischen Gruppen unterschieden sich von den Männern ihrer Gruppe; hingegen die Frauen unter den „Minderwertigen“ seien ihren Männern gleich – hier gebe es keine „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ und sollte es keine geben. Statt dessen sah man – so z. B. der Rassetheoretiker Hans F. K. Günther – unter den Juden, Schwarzen und Zigeunern eine „sexuelle Applanation“. Einer seiner Kollegen betonte, „daß die Aufspaltung in männliche und weibliche Eigenschaften... ein charakteristisches Kennzeichen der Nordischen Rasse“ sei, „so daß diese Rasse männliches und weibliches Wesen am reinsten verkörpert“; nordische Männer und Frauen „unterscheiden sich stärker voneinander“ als die Männer und Frauen anderer Rassen.¹¹ Schließlich und vor allem entsprach der Lehre von der „sexuellen Applanation“ die Praxis der Rassenpolitik: Rassisch diskriminierte Frauen wurden nicht etwa anders behandelt als die Männer ihrer Gruppe, sondern gleich. Männer wie Frauen wurden in mehr oder weniger gleicher Zahl das Opfer von Zwangssterilisation, Zwangsarbeit und Mord. Für die Frauen unter ihnen gab es nicht, was

11 H. F. K. Günther, *Rassenkunde des jüdischen Volkes*, Anhang zu ders., *Rassenkunde des deutschen Volkes*, München 1923, S. 421–22; P. Schultze-Naumburg, *Das Eheproblem in der Nordischen Rasse*, in: *Die Sonne*, 9/Nr. 1. 1932, S. 25. Vgl. auch G. A. Walz, *Artgleichheit gegen Gleichartigkeit*, Hamburg 1938; W. Hill, *Gleichheit und Artgleichheit*, Berlin 1966.

in der englischsprachigen Tradition und Forschung eine frauenspezifische „separate sphere“ genannt wird.

Um die gängigen Meinungen zu korrigieren, muß also die Rassenpolitik ins Zentrum der Analyse gerückt werden. Wenden wir uns aber den diesbezüglichen Forschungen zu – über die Verfolgung von Juden und Zigeunern, über rassische Diskriminierung und Massenmord –, so finden sich allenfalls gelegentliche Hinweise auf Frauen und keine zu Fragen der Geschlechter und ihren Beziehungen. Es gibt bedeutende Historiker der Shoah, die ohne jegliche Einschränkung behaupten, der Nationalsozialismus habe die Emanzipation „der Frauen“ befördert.¹² Vor allem aber argumentieren viele Historiker, daß die Frage nach Frauen und Geschlechterbeziehungen in diesem Kontext irrelevant oder gar unzulässig sei, und zwar im wesentlichen aus zwei Gründen: Erstens seien nicht alle Frauen Opfer der Rassenpolitik geworden, und zweitens seien Frauen und Männer in gleicher Weise und in gleicher Anzahl ihre Opfer gewesen. Die Rassenpolitik, so heißt es, richtete sich nicht gegen Frauen; wo sie sich dennoch gegen Frauen richtete, seien diese nicht „als Frauen“ verfolgt worden, sondern ungeachtet ihres Geschlechts, als geschlechtsneutrale Angehörige der jeweiligen rassisch definierten Gruppe.¹³

Diese Meinung ist ebenfalls problematisch. Denn die Annahme, daß die Geschichte der Frauen irrelevant sei für die Geschichte der Rassenpolitik, ist nur die Kehrseite der Annahme, daß die Geschichte der Rassenpolitik irrelevant sei für die Geschichte der Frauen. Beide Annahmen verurteilen die Hälfte der Opfer zur historischen Unsichtbarkeit. Trotzdem wirft die umrissene Meinung wichtige Fragen auf: Bedeutet „Gleichheit“ oder „Gleichbehandlung“ unter den männlichen und weiblichen Opfern der Rassenpolitik tatsächlich Geschlechterneutralität? Was bedeutet der Begriff „Gleichheit“, wenn er in diesem Kontext bemüht wird? Wäre die Frage nach den weiblichen Opfern des Rassismus nur dann legitim, wenn seine Opfer ausschließlich Frauen gewesen oder wenn alle Frauen zu seinen Opfern geworden wären, statt „nur“ eine Minderheit des weiblichen Geschlechts? Oder wäre die Frage nur dann legitim, wenn die weiblichen Opfer anders behandelt worden wären als die männlichen?

Auf diese Fragen gibt uns auch die Frauengeschichtsschreibung bis heute keine Antwort, denn ihre Hypothesen zu „Gleichheit“, „Differenz“ und dem Verhältnis beider Kategorien kreisen immer nur um die Mehrheit der deutschen nichtjüdischen Frauen. Es gibt neuerdings in der Tat Versuche, die Geschichte der Frauen in Beziehung zu setzen zu der Geschichte des nationalso-

12 S. Friedländer, Überlegungen zur Historisierung des Nationalsozialismus, in: D. Diner (Hg.), *Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung u. Historikerstreit*, Frankfurt 1987, S. 39.

13 Vgl. die Debatte in M. Broszat (Hg.), *Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme im Reichstagsgebäude zu Berlin. Referate und Diskussionen*, Berlin 1984, S. 237–53.

zialistischen Rassismus und Völkermords. Bei diesen Versuchen, die in den letzten Jahren breit rezipiert worden sind, stehen aber wiederum nicht die weiblichen Opfer im Zentrum und auch nicht diejenigen Frauen, die sich aktiv an der Rassenpolitik beteiligten, sondern wiederum die Mehrheit derjenigen nichtjüdischen Frauen, die im Nationalsozialismus zu den „Wertvollen“, den „Artgleichen“ zählten – im nationalsozialistischen Jargon: die „erbgesunden deutschen“ Frauen. Diese Frauen, heißt es, seien schuld am Holocaust und verantwortlich für ihn, und zwar nicht nur im Rahmen der These von einer nationalen Kollektivschuld aller Deutschen, sondern spezifisch, individuell und „als Frauen“, als weibliches Geschlecht – nämlich als Mütter, Ehefrauen und Hausfrauen. Ihre Schuld sei gerade in ihrem weiblichen „Anders-Sein“, ihrer weiblichen „Differenz“ zu suchen. Schuld und Verantwortung lägen darin, daß diese Frauen an die weibliche „Differenz“ und „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ glaubten, daß sie willig Mütter, Ehefrauen und Hausfrauen gewesen seien. Genau damit hätten sie den nationalsozialistischen Pronatalismus und Mutterkult unterstützt; sie hätten durch ihre Werte von Mutterschaft, Mütterlichkeit, Familie und Menschlichkeit zu den Verbrechen des Nationalsozialismus ursächlich beigetragen, indem sie dem Regime den äußeren Anschein menschlicher, familiärer und mütterlicher Werte verliehen; Frauen, Familie und Mutterschaft hätten damit „im Zentrum des nationalsozialistischen Bösen“ gestanden. Die seit dem späten 18. Jahrhundert von Männern, Frauen und insbesondere von der Frauenbewegung ausgearbeiteten modernen Ideen über Geschlechterdifferenz, Mutterschaft und einen spezifisch weiblichen „Lebensraum“, charakterisiert durch mütterliche und familiäre Werte ebenso wie durch Gewaltlosigkeit, soll zur nationalsozialistischen Vision von „Lebensraum im Osten“ und zum Massenmord beigetragen haben. Deshalb seien Geschlechterdifferenz, „separate sphere“, „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“, „Geschlechtertrennung“, „polarisierte Geschlechterrollen“ eine Grundlage und wirkende Ursache der nationalsozialistischen Massaker gewesen.¹⁴ Mit anderen Worten: Gerade wegen der Differenz der Geschlechter seien die Frauen den Männern in einer Hinsicht gleich gewesen: in der Gleichheit weiblicher und männlicher Schuld am Holocaust.

Dieses Konzept von gleicher Schuld als Resultat weiblicher Differenz bringt eine weitere Bedeutung der Kategorie „Gleichheit“ ins Spiel. Allerdings ba-

14 C. Koonz, *Mothers in the Fatherland*, New York 1987, z. B. S. XX, XXXV, 3, 6, 13, 16f., 107, 387, 405, 419. Ich benutze die englische Fassung, der auch die Übersetzungen in andere Sprachen entsprechen. Nur für die deutsche Übersetzung ist das Buch stark gekürzt und teilweise revidiert worden: *Mütter im Vaterland*, Freiburg 1991. – Zu einem Aspekt des älteren Begriffs „Lebensraum“ vgl. z. B. die Arbeit der 1934 aus Deutschland vertriebenen Soziologin M. Freudenthal, *Gestaltwandel der städtischen, bürgerlichen und proletarischen Hauswirtschaft* (1934), Frankfurt 1986, S. 4; Arendt, *Elemente und Ursprünge*, S. 714 („Raum der Freiheit“); M. Jahoda u. a., *Die Arbeitslosen von Marienthal* (1933), Frankfurt 1975, S. 92.

siert diese Sichtweise auf der traditionellen Behauptung, der Nationalsozialismus sei primär pronatalistisch gewesen und habe einen Mutterkult betrieben, die inzwischen immerhin zweifelhaft, brüchig und widersprüchlich geworden ist. Ein weiterer Widerspruch liegt in der hier implizierten Frage nach der Macht von Frauen, die zentral ist für die Annahme von einem spezifisch weiblichen Beitrag zu den Verbrechen. Weibliche Differenz sei, so heißt es, die Quelle weiblicher Machtlosigkeit – doch mit Ausnahme ihrer Wirkungsmächtigkeit in bezug auf den Massenmord.¹⁵ Dem Widerspruch wurde neuerdings abzuwehren versucht mit Hilfe der Behauptung, daß weibliche Differenz in der Tat Macht bedeute, die Frauen als Beitrag zur Rassen- und Mordpolitik eingesetzt hätten: nämlich die „Macht der Mütter“.¹⁶ Obgleich weder die Quellen noch die Forschung eine solche Annahme stützen, ist ihre Funktion doch deutlich: Sie sucht die traditionelle Interpretation des Nationalsozialismus als „Pronatalismus und Mutterkult“ aufrechtzuerhalten, indem sie die Hypothese von einem weiblichen „Anders-Sein“ in die Nähe von Massenmord und Massenmördern rückt, als eine weibliche Version des Genozids präsentiert und die weiblichen Opfer des Nationalsozialismus weiterhin unsichtbar hält. Trotz seiner Probleme wirft dieser Interpretationszusammenhang einige wichtige Fragen auf: Was war der wirkliche Beitrag von Frauen zu Rassenpolitik und Genozid? War er spezifisch für das weibliche Geschlecht, beruhte er also auf weiblicher Differenz? Wenn ja, in welcher Hinsicht? Wenn nein, war der weibliche Beitrag zum Bösen der gleiche wie der von Männern und in welcher Hinsicht? Wie separat waren unter dem Nationalsozialismus die „separate spheres“ von Frauen und Männern tatsächlich, wie streng die „Geschlechtertrennung“?

Der folgende Versuch, diese Fragen zu beantworten, behandelt einige geschlechtergeschichtliche Dimensionen der nationalsozialistischen Geburtenpolitik, Sozialpolitik und Mordpolitik. Zugrunde liegt ihm eine methodische Prämisse: daß nämlich im Zentrum einer angemessenen Analyse der nationalsozialistischen Rassenpolitik ihre Akteure und ihre Opfer stehen müssen. Keine Verallgemeinerung kann Geltung haben, wenn sie nicht auch für diese beiden Gruppen Geltung hat. Das aber heißt auch, daß gerade hier die Geschichte der Frauen nicht getrennt von der Geschichte der Männer behandelt werden kann. Unter anderem wird zu zeigen sein, daß erstens die nationalsozialistische Rassenpolitik ebenso wenig geschlechterneutral war wie die nationalsozialistische Geschlechterpolitik rassenneutral war; zweitens, daß die Konzepte „Gleichheit“ und „Differenz“, „Gleichbehandlung“ und „Anders-Behandlung“ nicht nur zentral sind, sondern auch historisch geprägt und kontextabhängig; drittens, daß die Opfer ebenso wie die Täter mit der Hypothese von einer nationalsozialistischen Politik der Geschlechterdifferenz nicht adäquat analysiert werden können.

15 Koonz, *Mothers*, S. 6, 181–83, 218–19, 393f.

16 K. Windaus-Walser, *Gnade der weiblichen Geburt?*, in: *Feministische Studien* 1, 1988, S. 131.

II. *Geschlechterdimensionen der Geburtenpolitik*: „Primat des Staates auf dem Gebiet des Lebens“: „Wert“ und „Minderwertigkeit“ waren die wichtigsten und gemeinsamen Kategorien aller Formen des nationalsozialistischen Rassismus. Diese Begriffe waren eng verbunden mit der Sprache von „Gleichheit“ und „Ungleichheit“. Das Sterilisationsgesetz von 1933, ebenso wie die antijüdischen Gesetze, verwirklichte die klassische rassistische Forderung, die in Deutschland speziell von Rassenhygienikern in der Sterilisationspropaganda formuliert wurde: „Ungleicher Wert, ungleiche Rechte“.¹⁷ Dementsprechend verbot das Sterilisationsgesetz die Sterilisation von „Wertvollen“ beiderlei Geschlechts (Art. 14), es gebot aber die Sterilisation von „Minderwertigen“ beiderlei Geschlechts (Art. 12). Jene Begriffe verbanden sich auch mit der Terminologie „privat“ und „politisch“. Das Sterilisationsgesetz wurde offiziell proklamiert als „das Primat und die Autorität des Staates, die er sich auf dem Gebiet des Lebens, der Ehe und der Familie endgültig gesichert hat“. Hiermit wurde das Private dem Politischen unterworfen, und der Gesetzeskommentar betonte überdies, daß die Entscheidung darüber, „was politisch oder unpolitisch ist, ... nur vom Politischen her bestimmt werden“ könne.¹⁸ Schließlich verband sich diese Sprache mit der Rede von „Biologie“: „Biologie“ bezog sich nicht etwa auf die verschiedenen Körper von Männern und Frauen, sondern auf einen „biologischen Wert“, der sich vererbe, und zwar gleichermaßen für Männer und Frauen. Vor allem aber bedeuteten „Biologie“ und „biologische Maßnahmen“ einen körperlichen Eingriff zum Zweck gesellschaftlicher Veränderung. In dieser Hinsicht ging das Sterilisationsgesetz noch über die antijüdischen Gesetze von 1933 hinaus, denn es befahl den zwangsweisen körperlichen Eingriff und war somit die erste nationalsozialistische Maßnahme, die soziale und kulturelle Probleme mit „biologischen“ Mitteln zu „lösen“ suchte. In solchen Begriffen pries z. B. Himmler 1936 das Sterilisationsgesetz in einer Rede vor der Hitlerjugend: „Die deutschen Menschen [...] haben wieder gelernt, den Menschen rassistisch zu werten, [...] Körper zu sehen und nun nach Wert oder Unwert diesen uns vom Herrgott gegebenen Leib und das uns vom Herrgott gegebene Blut und unsere Rasse heranzuziehen.“¹⁹

Der Antinatalismus, die Politik der Zwangs- und Massensterilisation wurde eingeführt, um „minderwertige Erbmasse auszumerzen“, indem „minderwertigen“ Frauen und Männern das Kinderhaben unmöglich gemacht wurde. Das nationalsozialistische Sterilisationsgesetz war der Höhepunkt der vorausgegangenen internationalen eugenischen bzw. rassenhygienischen Bewegung, und im Jahr 1935 versammelten sich auf einem eugenischen Weltkongreß in Berlin die wichtigsten Eugeniker aller Länder, um die Sterilisationspo-

17 H. Burkhardt, *Der rassenhygienische Gedanke u. seine Grundlagen*, München 1930, S. 93.

18 Hierfür berief man sich auf Carl Schmitt: GRR 1934, S. 5, 176.

19 B. F. Smith u. A. F. Peterson (Hg.), *Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*, Frankfurt 1974, S. 54f.

litik zu analysieren und zu preisen.²⁰ Das Sterilisationsgesetz nannte vor allem psychiatrische Gründe für die Sterilisation; in der Reihenfolge der Häufigkeit, in der sie angewandt wurden, waren es Schwachsinn, Schizophrenie, Epilepsie und manisch-depressives Irresein. Das Gesetz erwähnte nicht die Juden, Zigeuner, Schwarzen oder Polen, es schien rassenneutral zu sein. Trotzdem waren Sterilisationspolitik und Rassenhygiene eine Form von Rassismus. Denn Rassismus bedeutet nicht nur die Diskriminierung „fremder“ Völker, sondern auch die „Aufartung“ des eigenen Volks, sofern sie angestrebt wurde durch Diskriminierung von „Minderwertigen“ in der eigenen ethnischen Gruppe. Das formulierte z. B. ein maßgeblicher Jurist im Reichsinnenministerium: „Die deutsche Rassenfrage ist in erster Linie durch die Judenfrage umschrieben. In weitem Abstand hiervon, aber nicht minder wichtig, steht die Zigeunerfrage... Zersetzende Einwirkungen auf den deutschen Volkskörper können nicht nur von außen her durch Fremdrossige erfolgen, sondern auch von innen her durch hemmungslose Vermehrung der minderwertigen Erbmasse.“²¹ Die „Herrenrasse“ existierte nicht, sondern sie sollte geschaffen werden.²² Interessanterweise lehnte Hitler eine Zeitlang die Sterilisation von nicht-deutschen Gruppen ab, weil sie es nicht verdienten, „aufgeartet“ zu werden.²³ Aber diese Einstellung war bald überwunden, und im Rahmen der Sterilisationspolitik wurden die „erbkranken“ Deutschen und die geistig oder seelisch behinderten Angehörigen anderer ethnischer Gruppen gleich behandelt. (Nach 1945 wurde diese Tatsache von Apologeten der Sterilisationspolitik als Argument dafür benutzt, daß diese Politik angeblich nicht rassistisch gewesen sei.)

Trotzdem machte auch die ethnische Differenz sehr wohl einen Unterschied. Die psychiatrische Theorie und Praxis hatte diverse Verbindungslinien zwischen psychischer Verfassung und ethnischer Zugehörigkeit postuliert. Man behauptete, daß westliche Juden eher zu Schizophrenie neigten als „normale“ Menschen, Ostjuden mehr zu „Schwachsinn“, Zigeuner ebenfalls zu „Schwachsinn“ und schwarze Menschen zu beidem. Dementsprechend wurden 1937 alle Afro-Deutschen, deren man habhaft werden konnte, sterilisiert, Männer und Frauen gleichermaßen. Sie wurden, ebenso wie viele Zigeuner, sowohl inner- wie außerhalb des Gesetzes sterilisiert. 1941 wurde beispielswei-

20 H. Harmsen u. F. Lohse (Hg.), *Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft*, Berlin 26. Aug. – 1. Sept. 1935, München 1936; nur der Vertreter Frankreichs kritisierte hier die „Erb- und Rassenpflege“.

21 W. Feldscher, *Rassen- u. Erbpflege im deutschen Recht*, Berlin 1943, S. 26, 118. Vgl. auch K.-D. Bracher, *Stufen der Machtergreifung*, in: ders. u. a., *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, Opladen 1960, S. 284–86; D. Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard 1981, S. 103 ff., 180 f.

22 Dies betont z. B. Arendt, *Elemente u. Ursprünge*, S. 637 f. Vgl. auch G. Bock, *Krankemord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen*, in: F. Bajohr u. a., *Zivilisation und Barbarei*, Hamburg 1991, S. 285–306.

23 Bundesarchiv Koblenz (BAK), R 4311/720, Bl. 107, 110; Vermerk Lammers, 3. 12. 1935, Lammers an den Reichsminister des Innern, 6. 12. 1935.

se eine jüdische Frau in Berlin wegen „Schizophrenie“ sterilisiert, und ihre seelische Störung wurde damit bewiesen, daß sie „Depressionen“ und Suizidneigungen habe. Diese Diagnose war vermutlich sogar korrekt, denn es war das Jahr, in dem der Judenstern eingeführt wurde, die Deportation begann und die Suizidrate unter den Juden dramatisch stieg. Erst 1942, zwei Monate nach der Wannseekonferenz, wurde für Juden eine gänzlich unterschiedliche Behandlung eingeführt: Ihre Sterilisation wurde nun untersagt, denn jetzt sollte nicht nur das Leben ihrer künftigen Kinder verhindert, sondern ihr eigenes Leben ausgelöscht werden.²⁴

Weder Frauen noch Männer wurden im Sterilisationsgesetz erwähnt; es schien geschlechterneutral zu sein und damit die Geschlechter gleich zu behandeln. Dies war keineswegs selbstverständlich. Interessanterweise wurde noch 1933 debattiert, ob es nicht ungerecht oder unklug sei, Frauen und Männer in gleicher Anzahl zu sterilisieren; denn die Operation von Frauen (Salpingektomie) war ungleich dramatischer als diejenige von Männern (Vasektomie) und bedeutete einen Leibschnitt mit Vollnarkose und dem entsprechenden Operationsrisiko. Man fürchtete, daß die höhere Komplikations- und Todesrate bei Frauen Widerstand hervorrufen könne. Das Ergebnis der Debatte war aber der Beschluß – veröffentlicht z. B. vom Propagandaministerium –, daß Frauen und Männer gleichermaßen zu sterilisieren seien, ungeachtet ihres Geschlechts, und zwar sowohl aus Gründen „gleicher“ Gerechtigkeit als auch aus Gründen der „Biologie“, da doch die „minderwertigen“ Eigenschaften sich gleichermaßen in Männern und in Frauen vererbten.²⁵ Tatsächlich war die Hälfte der 400 000 Sterilisationsopfer weiblichen Geschlechts. Trotzdem machte die Geschlechterdifferenz einen Unterschied, und die Sterilisationspolitik war alles andere als geschlechterneutral. Das läßt sich beispielsweise an fünf Aspekten dieser Politik zeigen. Die drei ersten betreffen die entscheidenden Charakteristika der Sterilisation: körperlicher Eingriff, Kinderlosigkeit und die Trennung zwischen Sexualität und Fortpflanzung. Die beiden anderen sind die psychiatrischen Selektionskriterien und die öffentliche Propaganda für die Sterilisation.

Die zwangsweise Massensterilisation von Frauen bedeutete einen gewaltsamen Eingriff nicht nur in den weiblichen Körper, sondern auch in das weibliche Leben. Einige tausend Menschen – schätzungsweise 5000 – starben im Verlauf der Sterilisation; während Frauen nur die Hälfte der Sterilisierten

24 R. Pommerin, „Sterilisierung der Rheinlandbastarde“: Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918–1937, Düsseldorf 1979; Bock, Zwangssterilisation, S. 351–64. Zu den Suiziden unter Juden vgl. K. Kwiet u. H. Eschwege, Selbstbehauptung u. Widerstand. Deutschlands Juden im Kampf um Existenz u. Menschenwürde 1933–1945, Hamburg 1984, S. 194–215.

25 E. Hesse, Die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen, in: Reichs-Gesundheitsblatt 8/Nr. 15. 1933, Beiheft S. 33; L. G. Tirala (Reichspropagandaministerium), Die wirtschaftlichen Folgen des Sterilisierungsgesetzes, in: Volk und Rasse 8. 1933, S. 162–64 (Zeitschrift des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst).

stellten, stellten sie etwa 90% der Sterilisationstoten. Die meisten von ihnen starben, weil sie sich bis auf den Operationstisch gegen die Sterilisation wehrten oder sich auch nach der Operation gegen das Geschehene auflehnten.²⁶ Eine unbekannte Anzahl der Opfer, offenbar vor allem Frauen, begingen Selbstmord. Somit war der erste nationalsozialistische Massenmord, wissenschaftlich geplant und bürokratisch durchgeführt, das Resultat der antinatalistischen Politik und traf vor allem Frauen. Historiker haben ihn übersehen, weil das körperliche Anders-Sein von Frauen unbeachtet geblieben ist. Beachtet wurden die Sterilisationstoten allerdings in der zeitgenössischen Öffentlichkeit, wo sie beträchtliches Aufsehen erregten. Ein Mediziner rechtfertigte die Todesfälle mit dem Hinweis auf die Männer, die ebenfalls „in Stunden der Gefahr“, nämlich im Weltkrieg, für „die Gemeinschaft“ gefallen waren, und betonte: „Revolutionär, wie der ganze Nationalsozialismus, sind eben auch die Gesetze seines Staates: am meisten und am mutigsten das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.“²⁷ Ein katholischer Geistlicher, der 1934 infolge der Sterilisation gestorben war, wurde als Märtyrer verherrlicht. Hitler, der sich um die in der Folge solcher Ereignisse wachsende Unpopularität der Sterilisationspolitik sorgte, forcierte aus diesem Grund im Jahr 1936 die Einführung der „unblutigen“ Sterilisation durch Röntgenstrahlen an bestimmten Gruppen von Frauen.

Kinderlosigkeit bedeutete anderes für Frauen als für Männer, ebenso wie das Kinderkriegen und Kinderhaben. Auch deshalb unterschieden sich die Reaktionen und Widerstandsformen von Frauen und Männern in mancherlei Hinsicht. Während männliche und weibliche Sterilisanden gleichermaßen gegen den bevorstehenden Eingriff protestierten – in Tausenden erhaltener Briefe an die Sterilisationsgerichte, die über das Sterilisieren entschieden –, beklagten sich Frauen über die bevorstehende Kinderlosigkeit weitaus häufiger als Männer, und zwar vor allem junge Frauen (das gesetzliche Mindestalter lag bei 14 Jahren). „Wie oft klagen Frauen“, bemerkte ein Sterilisationsrichter, „daß der Eingriff sie minderwertig mache, und welches Unglück wird namentlich über Mädchen heraufbeschworen, die noch unverheiratet sind und durch den Eingriff die Aussicht auf Mann und Kind, auf ein eigenes Heim und damit auf alles verlieren, was ihnen das Leben lebenswert erscheinen läßt.“²⁸

26 Informationen hierzu finden sich vor allem in den rund 200 medizinischen Dissertationen zur eugenischen Sterilisation, die seit 1933 publiziert wurden und sich meist mit der Sterilisation von Frauen befassen; vgl. Bock, Zwangssterilisation, S. 181–82, 372–82, 490–92. Aus der amtlichen Statistik der Sterilisationstoten wurden zahlreiche Todesfälle ausgeschlossen, vor allem solche, die durch „eigene Schuld“ oder durch zugestandene Schuld von Ärzten gestorben waren, wo ein Zusammenhang mit der Operation bestritten wurde, wo die Todesursache in „Herzschwäche“ oder „Fieberdelirium“ gesehen wurde, wo nach medizinischer Auskunft „keine Todesursache“ vorzuliegen schien, wo angenommen wurde, daß „der Tod auch ohne Operation eingetreten wäre“. Deshalb wurden amtlich nur rund 1000 weibliche Sterilisationstote zugestanden.

27 E. Stähle, Unfruchtbarmachung und Weltanschauung, in: *Ärzteblatt für Württemberg und Baden* 2/Nr. 7. 1935, S. 1. Zum folgenden vgl. Bock, Zwangssterilisation, S. 95 f., 296 f.

28 M. Grunau, in: *Juristische Wochenschrift* 64. 1935, S. 1381.

Viele versuchten, noch vor der Sterilisation schwanger zu werden, und die zuständigen Behörden nahmen dieses Phänomen immerhin so ernst, daß sie ihm eigens einen Namen gaben: „Trotzschwangerschaften“. So sagte ein Mädchen beispielsweise, sie sei schwanger geworden, „um dem Staat zu zeigen, ich mache das nicht mit“.²⁹ Die „Trotzschwangerschaft“ war ein wichtiger Grund dafür, daß man 1935 das Sterilisationsgesetz zu einem Abtreibungsgesetz erweiterte: Eugenische Abtreibungen waren jetzt legal, und im Fall einer solchen Abtreibung wurde außerdem zwangssterilisiert. Zuweilen beriefen sich Frauen vor Gericht auf die „Natur“, in die man nicht eingreifen möge: „Das ist traurig, daß man das Volk unschuldig hinmetzelt . . . Nun wird es einmal ein Höherer wissen, das ist die ärgste Sünde auf der Welt, wenn man die Natur wegnimmt bei einem gesunden Mensch; wenn man einem Baum die Wurzel wegnimmt, so ist er kaputt, so ist es bei einem Mensch auch.“³⁰ Doch die traditionelle weibliche Natur fand keine Gnade angesichts der „biologischen“ Bestimmung von Frauen zum Verzicht auf Mutterschaft.

Die Trennung von Sexualität und Fortpflanzung bedeutete Unterschiedliches für Männer und für Frauen. Männern mußte vor allem klargemacht werden, daß Sterilisation nicht etwa Kastration bedeute; die Fachpresse berichtete über den Erfolg solcher Aufklärung: „Fast alle männlichen verheirateten Sterilisierten machten gleich nach der Entlassung bei ihren Frauen die Probe aufs Exempel, ob die ihnen eröffneten Angaben bezüglich Weiterbestehens der Kohabitationsmöglichkeit usw. auch richtig seien. Es waren stets erheiternde Augenblicke, wenn diese Kranken stolz versicherten, alles sei wie früher, eine Einbuße ihrer Männlichkeit hätten sie in keiner Weise erlitten.“³¹ Andere Probleme stellten sich im Fall des weiblichen Geschlechts. So wurden viele sterilisierte Frauen (nicht aber Männer), von denen man in der Folge der Sterilisation irregulären Sexualverkehr erwartete, in Anstalten verwahrt. Zehntausende von Frauen, die – wie eine von ihnen versicherte – „von Männern nichts wissen“ wollten und keinen Geschlechtsverkehr hatten, wurden sterilisiert, weil man immer mit Vergewaltigung rechnen müsse – so jedenfalls nach der Meinung der männlichen Sterilisationsexperten. Deshalb betonte der Gesetzeskommentar, daß „eine unterschiedliche Beurteilung der Fortpflanzungsgefahr bei Männern und Frauen nötig“ sei. In der Begründung von Sterilisationsurteilen für Frauen hieß es deshalb regelmäßig, seit 1936 auch aufgrund regierungsamtlicher Verordnung: „Bei weiblichen Erbkranken ist mit Mißbrauch gegen ihren Willen zu rechnen.“ Auch wurde die Sterilisation öffentlich propagiert als Mittel, die „Folge“ einer Vergewaltigung zu verhin-

29 Bericht im Ständigen Ausschuß für Fragen der Rassenhygiene u. Rassenpflege beim Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, 13. 7. 1934 (Archiv des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland, CA/G 1601/1, Bl. 84); vgl. Bock, S. 384–88.

30 Staatsarchiv Freiburg: Sterilisationsakte Nr. 544 des Gesundheitsamts Lörrach.

31 Neubelt, Die ersten 100 Sterilisationsuntersuchungen, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift 36. 1934, S. 489.

dern, nämlich die Schwangerschaft. Umgekehrt wurden Frauen, deren Sterilisation sich herumsprach, nicht selten zu Opfern sexuellen Mißbrauchs. Außerdem galt die Regel, daß Frauen, die als schwachsinnig diagnostiziert wurden, sich leichter zum Sexualverkehr hergäben, ob freiwillig oder unfreiwillig: „Schwachsinnige Frauen [sind] besonders fortpflanzungsgefährlich“, hieß es deshalb in dem Gesetzeskommentar. Schwachsinn galt als die quantitativ und strategisch wichtigste Behinderung, die man mit dem Sterilisieren „ausmerzen“ wollte. Dementsprechend stellten Schwachsinn-Fälle rund zwei Drittel aller Sterilisationsopfer, und rund 60% von ihnen waren Frauen.³²

Für die psychiatrischen Diagnosen, vor allem Schwachsinn und Schizophrenie, benutzte man andere Kriterien für Frauen als für Männer. Diejenigen für Frauen maßen ihre „Abweichung von der Normalität“ an den Normen für das weibliche Geschlecht, diejenigen für Männer legten die Normen für das männliche Geschlecht zugrunde. Um weibliche „Minderwertigkeit“ zu bestimmen, wurde regelmäßig das Sexualverhalten erforscht und besonders negativ dann beurteilt, wenn die betroffenen Frauen irregulären heterosexuellen Geschlechtsverkehr hatten, besonders auch uneheliche Kinder und vor allem von unbekanntem Vätern. An Männern fanden solche Untersuchungen selten statt, und ihr Ergebnis hatte kein Gewicht für das Sterilisationsurteil. Frauen, nicht Männer wurden in bezug auf ihre Neigung und Fähigkeit zu Hausarbeit und Kinderbetreuung diagnostiziert – auch unverheiratete Frauen ohne Kinder. Gleichmaßen aber wurden Männer und Frauen auf ihre Neigung und Fähigkeit zur außerhäuslichen Beschäftigung untersucht; allerdings wurde hier nur bei Männern, nicht bei Frauen auf einen besonderen Faktor geachtet: ihre Neigung und Fähigkeit zu einem „sozialen Aufstieg“. Ungefähr 10% der Verfahren endeten mit Freispruch, bei Frauen am ehesten dann, wenn sie den Mediziner, Psychiater und Juristen, die über sie zu Gericht saßen, sie oft zuhause aufsuchten und ihre Arbeitgeber befragten, beweisen konnten, daß sie ihre inner- und außerhäusliche Arbeit zufriedenstellend verrichteten.³³ Diese Kriterien waren am gewichtigsten in der Sterilisationsdiagnose „Schwachsinn“, aber sie wurden auch bei anderen Diagnosen herangezogen. Die weibliche Differenz, wie sie sich in diesen Diagnosen niederschlug, bestimmte die Frauen nicht etwa zur Mutterschaft, sondern zur Kinderlosigkeit.

Anders als die spätere Mordpolitik wurde die Sterilisationspolitik keineswegs geheimzuhalten versucht, im Gegenteil: Die Bevölkerung wurde seit 1933 mit antinatalistischer Propaganda geradezu bombardiert.³⁴ Die enorme bevöl-

32 Noch höher lag der Frauenanteil bei der Diagnose „manisch-depressives Irresein“. Bei Schizophrenie war das numerische Geschlechterverhältnis ausgeglichen, bei Epilepsie und vor allem Alkoholismus überwogen Männer. Zitate: GRR 1936, S. 121, 129; vgl. Bock, Zwangssterilisation, S. 389–401, 421–22.

33 Vgl. Bock, Zwangssterilisation, S. 410–31.

34 Vgl. z. B. C. Wolf, Kindheitsmuster, Neuwied 1979, S. 58–62.

kerungspolitische Propaganda des Nationalsozialismus ließ keinen Zweifel daran, daß dem Antinatalismus die Priorität eingeräumt wurde. Gegen die Annahme, „der Staat wolle angeblich Kinder um jeden Preis“, wandte sich 1937 das „Partei-Archiv“; richtig sei vielmehr: „Der Staat wolle rassisch wertvolle, körperlich und seelisch unbelastete Kinder aus deutschen Familien.“ Richtlinien des Propagandaministeriums für Propagandaredner suchten den – offensichtlich schon damals verbreiteten – Irrtum zu korrigieren: „Die Parole lautet also nicht: ‚Kinder um jeden Preis‘, sondern: ‚eine möglichst große Kinderschar aus der erbgesunden deutschen Familie.“³⁵ Entschieden wurde der biblische Spruch „Wachset und mehret euch“ zurückgewiesen.³⁶ Nie propagierten die Nationalsozialisten den Slogan „Kinder-Küche-Kirche“, der ihnen von vielen späteren Publizisten und Historikern zugeschrieben wurde.³⁷ In offiziellen und internen Verlautbarungen hieß es: „Verfallen wir niemals in den Wahn der Zahl“, und – unterschiedlich je nach der Radikalität der jeweiligen Autoren –, daß 10–30% der deutschen Frauen „fortpflanzungsunwürdig“ seien und allenfalls 10–30% „fortpflanzungswürdig“. „Frauen, die nicht Mutter werden dürfen“, beschwor das Organ des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.³⁸

Oft richtete sich solche Propaganda speziell an das weibliche Geschlecht, weil Frauen offenbar der neuen antinatalistischen Politik wenig Verständnis entgegenbrachten.³⁹ Der „Völkische Beobachter“ wandte sich gegen „die mütterlichen Frauen, die den Sinn ihres Daseins im Fruchtbringen sehen“, und betonte, daß das Sterilisationsgesetz gerade für Frauen „den Beginn eines neuen Zeitalters“ bedeute; „Mann oder Frau, verheiratet oder unverheiratet,“ sollten sich zur Sterilisation melden, wenn etwas mit ihnen nicht in Ordnung sei. Auf der Frauenseite dieser Zeitung stellte das Thema „Mutterschaft“ 1933 bescheidene 15%, 1938 nur noch 5%. Broschüren in Millionenaufgabe

35 Partei-Archiv, Nov. 1937, Bl. 19; Sicherung des biologischen Wachstums unseres Volkes. Richtlinien für eine bevölkerungspolitische Propaganda u. Volksaufklärung, 1943 (BAK: NS 18/712).

36 Z. B. in E. Rüdin (Hg.), Erbpflge u. Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S. 8–9; A. Bluhm, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Die Frau 41. 1934, S. 533.

37 Z. B. B. Friedan, Der Weiblichkeitwahn (1963), Reinbek 1970, S. 29; T. Childers, The Nazi Voter. The Social Foundation of Fascism in Germany, 1919–1933, Chapel Hill 1983, S. 174, 189.

38 Smith u. Petersen (Hg.), S. 63; R. W. Darré, Neuadel aus Blut u. Boden, München 1930, S. 169–71; W. Groß (Rassenpolitisches Amt der NSDAP), Denkschrift zur Frage des unehelichen Kindes als Problem der deutschen Bevölkerungspolitik, 12. 10. 1944 (BAK: R 22/485); H. Rodenfels, Frauen, die nicht Mutter werden dürfen, in: Neues Volk. Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (Beilage zu: Deutsches Ärzteblatt) 7/Nr. 5. 1939, S. 16–21.

39 Dies stellte z. B. die Gestapo in Kassel 1934 fest (Deutsches Zentralarchiv Potsdam, 15.01/26060, f. 297).

erklärten den Frauen, daß nicht Kinderkriegen, sondern „Aufartung zum Ziele des Staates geworden“ sei.⁴⁰ „Mütterlichkeit“ wurde zum Objekt rassistischer Polemik und galt als verwerfliche „Humanitätsduselei“, zusammen mit Marxismus und christlicher Caritas. Diese Argumentation wurde gerade auch in Frauen-Zeitschriften propagiert, von männlichen ebenso wie von weiblichen Autoren, parallel zu dem Verbot der Eheschließung mit Juden und Zigeunern. Agnes Bluhm, eine Rassenhygienikerin der ersten Stunde (seit den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg), mahnte 1934, der „Gefahr zu gedenken, die der Frau gerade aus ihrer Mütterlichkeit erwächst“, da Mütterlichkeit „wie jeder Egoismus rassefeindlich wirkt“; der „unselige Kampf der Geschlechter“ solle abgelöst werden durch den Kampf beider Geschlechter um das „kommende Geschlecht“. In der gleichen Weise wie die männlichen Rassenhygieniker polemisierten solche Frauen gegen den „eingeborenen Trieb [der Frauen] zur Pflege alles Hilfsbedürftigen“ und ihre „ins Ungesunde ausartende Nächstenliebe“. Von der Meinung, daß „die Frau durch ihre körperliche und seelische Eigenart allem Lebendigen besonders nahe steht und zu allem Lebendigen eine besondere Hinneigung“ habe, schrieb eine Autorin, es gebe „kaum eine schlimmere Sünde gegen die Natur“. Diese Art von „Natur“ sei „bis zur Herrschaft des Nationalsozialismus [...] mißachtet“ worden.⁴¹

Zu den Frauen, denen diese „Natur“ und die „Rasse“ wichtiger waren als Mutterschaft und Mütterlichkeit, gehörten auch manche – schätzungsweise 2000 – Fürsorgerinnen, die Sterilisationsanzeigen stellten (die Sterilisationsanträge wurden indessen fast ausschließlich, die Urteile ausschließlich von Männern gefällt). Auch die Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink setzte sich für das Sterilisieren ein; besonders beklagte sie, daß die katholischen Arbeiterinnen keinerlei Verständnis für die Sterilisationspolitik aufbrächten. Insgesamt waren katholische Frauen tatsächlich die entschiedensten Gegnerinnen, und deshalb wurden ihre Müttervereine 1935 verboten. Scholtz-Klink hatte nicht nur hinsichtlich der „Erb- und Rassenpflege“ dieselbe Meinung wie die männlichen Nationalsozialisten, sondern beispielsweise auch in der Frage von Gleichheit und Differenz im Denken und in der Moral. Einerseits betonte sie den tiefen rassischen Unterschied zwischen „deutschem wissenschaftlichem Denken und undeutscher Wissenschaft“; andererseits bestritt sie, daß es in diesem Bereich geschlechterbezogene Unterschiede gäbe: „Einen spezifisch ‚weiblichen‘ Erkenntnisdrang gibt es nicht,

40 A. Ebert, Das Sterilisierungsgesetz u. seine Auswirkungen auf die Frau, in: Völkischer Beobachter, 31. 1. 1934; H. Kessler, „Die deutsche Frau“: Nationalsozialistische Frauenpropaganda im Völkischen Beobachter, Köln 1987, S. 42 ff., 86 ff.; E. v. Barsewisch, Die Aufgaben der Frau für die Aufartung (Schriften des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Nr. 5), Berlin 1933, S. 13–14.

41 Bluhm, S. 529–38; J. Haarer, Die rassenpolitischen Aufgaben des Deutschen Frauenwerks, in: Neues Volk 6/Nr. 4. 1938, S. 17–19; M. Heß (Rassenpolitisches Amt), Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: N.S.-Frauenwarte 4/Nr. 2. 1935, S. 33–36.

ebensowenig eine spezifisch ‚weibliche‘ Methode“; denn „es gibt keine geschlechtsgebundene Wissenschaft“.⁴²

Im Rahmen dieser Propaganda, dieses Denkens und Handelns gab es keinen Raum mehr für die ältere Vision eines frauenspezifischen „Lebensraums“, in dem sich weibliche Differenz entfalten können sollte. Jene nationalsozialistischen Visionen standen in scharfem Kontrast zu den Idealen von Mutterschaft, Mütterlichkeit und weiblichem Anders-Sein, die in der Frauenbewegung Deutschlands und aller westlichen Länder verbreitet gewesen waren, auf ihrem liberal-gemäßigten ebenso wie auf ihrem radikalen und ihrem sozialistischen Flügel und vor allem auch im „Jüdischen Frauenbund“, der einst eine der wichtigsten Komponenten der deutschen Frauenbewegung gewesen war und die Mutterschaft pries und aufzuwerten strebte; keine Kontinuität verbindet ihn mit dem nationalsozialistischen Bild von Frauen und Geschlechterbeziehungen.⁴³ Der rassenpolitische Diskurs brach entschieden mit der Bestimmung des weiblichen Geschlechts, wie sie von der älteren Frauenbewegung ausgearbeitet worden war. Paradoxerweise haben zwar manche Historiker und Historikerinnen den Maternalismus der älteren Frauenbewegung als „Vorläufer“ des Nationalsozialismus angesehen, selten aber die – relativ wenigen – Stimmen aus der Frauenbewegung, insbesondere ihres radikalen Flügels, die sich vor 1933 zugunsten einer Sterilisationspolitik, einschließlich der zwangsweisen Sterilisation, ausgesprochen hatten; meist taten sie es in der Hoffnung, im Rahmen des dominierenden eugenischen Diskurses der Abtreibung und Sterilisation zur Respektabilität zu verhelfen.⁴⁴ Wahrscheinlich sind jedoch diese Stimmen nicht (und um so weniger die maternalistischen) als „Vorläufer“ des Nationalsozialismus im Sinne eines kausalen Einflusses auf dessen Konzepte und Praktiken einzustufen. Wie auch immer dieses Verhältnis im einzelnen gewesen sein mag: Nirgendwo – weder in den gleichzeitigen Diktaturen noch in den Demokratien⁴⁵ – hatte es bisher einen Staat gegeben, der eine derartige Ideologie, Propaganda und Politik der Geburtenverhinderung betrieb und ihr Männer wie Frauen gleichermaßen unterworfen hatte.

42 G. Scholtz-Klink, *Die Frau im Dritten Reich. Eine Dokumentation*, Tübingen 1978, S. 364, 402, 379. Zur Partizipation von Frauen an der Sterilisationspolitik vgl. Bock, *Zwangssterilisation*, z. B. S. 121, 129–33, 207f., 232, 265f., 298, 344f.

43 M. A. Kaplan, *Die jüdische Frauenbewegung in Deutschland: Organisation u. Ziele des Jüdischen Frauenbundes 1904–1938*, Westport 1979, bes. Kap. 4 (S. 201 heißt es allerdings, daß die Vorstellungen des Jüdischen Frauenbunds „mit den Ideen der [nationalsozialistischen] Regierung seltsam verwandt“ gewesen seien); A. T. Allen, *Feminism and Motherhood in Germany, 1800–1914*, New Brunswick 1991, bes. S. 230–44; Offen, *Defining Feminism*; J. Rendall, *The Origins of Modern Feminism: Women in Britain, France and the United States, 1780–1860*, London 1985.

44 Vgl. A. T. Allen, *German Radical Feminism and Eugenics, 1900–1918*, in: *German Studies Review* 11, 1989, bes. S. 45–46.

45 Zu Theorie und Praxis von Eugenik, Sterilisation und Antinatalismus im internationalen Vergleich s. Bock, *Zwangssterilisation*, S. 18, 46, 49, 112–16, 136f., 241–44, 312, 373.

Doch paradoxerweise wird ausgerechnet diesem Staat und seiner Rassenpolitik oft eine extreme Form von Pronatalismus, Mutterkult und der Aufwertung weiblicher Differenz zugeschrieben. Was ist die tatsächliche Substanz dieser Seite der nationalsozialistischen Politik? Wie verhielt sie sich zu Antinatalismus, Rassenpolitik und der nationalsozialistischen Vision der Geschlechterbeziehungen? Offensichtlich wünschte man mehr „erbgesunde und deutsche“ Geburten. Gleichwohl versäumte die diesbezügliche Propaganda nie, auf die entgegengesetzten antinatalistischen Prioritäten zu verweisen. In einer weithin publizierten Rede benannte der Reichsinnenminister im Juni 1933 das numerische Verhältnis zwischen Pro- und Antinatalismus, und zwar zugunsten des letzteren: rund 300 000 (30%) mehr Kinder pro Jahr sollten geboren werden, aber rund 12 Millionen (20%) der Bevölkerung galten als unerwünscht in bezug auf Mutterschaft und Vaterschaft.⁴⁶ Vor allem aber waren Zwang und Terror dem Antinatalismus vorbehalten, und für die Realisierung des Pronatalismus gab es keine neuen und effizienten Behörden. Hier verließ man sich auf Freiwilligkeit, Tradition und eine Reihe sozialstaatlicher Reformen wie Ehestandsdarlehen (1933), Steuerfreibeträge für den Familienvorstand in bezug auf Ehefrau und Kinder (1934, 1939) und Kindergeld ab dem fünften, später ab dem dritten Kind (1935/36). Diese Reformen, die keine Erhöhung der Geburtenrate bewirkten – deren gleichzeitiger Anstieg verdankte sich vielmehr dem Rückgang der Arbeitslosigkeit –, glichen weitgehend denjenigen, die gleichzeitig in fast allen europäischen Ländern als integraler Bestandteil der entstehenden Sozialstaaten eingeführt wurden; auch hier lagen sowohl sozialreformerische als auch pronatalistische Motive zugrunde, und die letzteren waren teils schwächer, teils stärker als im Nationalsozialismus.⁴⁷ Das oft konstatierte Faktum, daß vor 1933, nach 1945 und in allen westlichen Ländern die Familie, die Fortpflanzung und die Mutterschaft gefördert wurden, sollte nicht dazu verleiten, hier Kontinuitäten und Parallelen zum Nationalsozialismus zu postulieren; vielmehr zeigt es, daß in diesem Bereich der Nationalsozialismus nichts Originelles aufzuweisen hatte. Gleichwohl unterschieden sich die familienpolitischen Reformen in Deutschland von denen in den anderen Ländern in zweierlei Hinsicht: in ihrer Kombination mit nationalsozialistischer Geschlechter- und Rassenpolitik. Bezüglich der Geschlechterpolitik blieb in den bisherigen Untersuchungen zum nationalsozialistischen Pronatalismus die Rolle von Männern ausgeblendet (ebenso wie in den meisten Untersuchungen zum Antinatalismus die Rolle der Frauen ausgeblendet blieb). Tatsächlich aber bezogen sich die pronatalistisch

46 W. Frick, *Bevölkerungs- und Rassenpolitik* (Schriften zur politischen Bildung, XII. Reihe: „Rasse“, H. 1), Langensalza 1933, S. 6f.

47 D. Kirk, *The Relation of Employment Levels to Births in Germany*, in: *Milbank Memorial Fund Quarterly* 28. 1942, S. 138; Glass, *passim*; G. Bock u. P. Thane (Hg.), *Maternity and Gender Policies: Women and the Rise of the European Welfare States, 1880s–1950s*, London 1991; G. Bock, *Pauvreté féminine, droits des mères et Etats-Providence*, in: G. Duby u. M. Perrot (Hg.), *Histoire des femmes*, Bd. V, Hg. F. Thébaud, Paris 1992, S. 381–410.

gemeinten Reformen nicht auf das weibliche, sondern auf das männliche Geschlecht, und die Reformer in Partei und Regierung formulierten geradezu einen Vater- und Männerkult: „Der Begriff Vater ist eindeutig und muß in den Mittelpunkt der steuerlichen und sonstigen Maßnahmen gestellt werden“, erklärte ein Reichsminister, im Zentrum stand „der aus der Ewigkeit der naturgesetzlichen Vorgänge herkommende Begriffsbereich des Vatertums“, und Rassetheoretiker insistierten auf der „Naturgesetzlichkeit“ des „Vatertums“ und dem „vaterrechtlichen Geist der nordischen Rasse“.⁴⁸ Vaterschaft, nicht Mutterschaft wurde hier zur „Natur“ erklärt. Sämtliche materiellen Werte und familienbezogenen Reformen richteten sich an Männer – Ehestandsdarlehen, Kindergeld, Steuerfreibeträge. Vaterschaft wurde aufgewertet und war mehr wert als Mutterschaft, und der „Familienlastenausgleich“ sollte nicht etwa die Unterschiede zwischen der Last von Müttern und von Vätern ausgleichen, sondern diejenigen zwischen Vätern und Junggesellen. Unverheiratete Mütter konnten Kindergeld nur dann erhalten, wenn der Vater ihres Kindes den Behörden bekannt war. Auch das Mutterschutzgesetz von 1942 brachte, entsprechend der Tradition der Mutterschutzgesetze in den Industrieländern, seine bescheidenen Verbesserungen nicht den Müttern als solchen, sondern nur den erwerbstätigen unter ihnen; zum Zweck der Förderung weiblicher Erwerbstätigkeit übernahm hier – einzige wesentliche Innovation gegenüber dem Mutterschutzgesetz von 1927 – erstmals der Staat die Verpflichtung, für Kindergärten zu sorgen, und der Kündigungsschutz wurde verbessert. Als Robert Ley 1942 vorschlug, das Mutterschaftsgeld für erwerbstätige Frauen auch nichterwerbstätigen Müttern zugewähren, lehnte Hitler den Vorschlag ab und zwar wegen der kostspieligen und „denkbar schwierigsten Aufgaben“ der kommenden Jahre: also Krieg und Massaker.⁴⁹ Während für die männliche Natur staatliche Zuschüsse bereitgestellt wurden, war die weibliche Natur mit solchen Subventionen unvereinbar; so erklärte der männliche Leiter der Partei-Organisation „Mutter und Kind“: „Kein schöneres Bild selbstlosen Dienens gibt es als das der Mutter und ihrer Kinder. Immer wieder schenkt und gibt sie, erweist ihrem Kinde Liebe auf Liebe und denkt nicht daran, ob sie je etwas dafür wiederbekommt. . . . In dem Augenblick, wo sie eine Gegenrechnung aufmachen würde, wäre sie keine gute Mutter mehr.“⁵⁰ Die-

48 Hans Frank im Ausschuß für Rassen- und Bevölkerungspolitik (Reichsministerium des Innern), Referat über Familienzulagen, 18. 11. 1937 (BAK, R 61/130); Günther, Rassenkunde, S. 345f., 274 ff.

49 Aktenvermerk von Reinhardt (Reichsfinanzministerium), Führerhauptquartier, 25. 12. 1942 (BAK, R 2/31093, Bl. 42); vgl. Reinhardt an Bormann ebd., Bl. 33–35; Ley an Scholtz-Klink, 13. 5. 1942, und an Bormann, o. D. (BAK, NS 5 1/242). Zum Ziel des Familienlastenausgleichs vgl. z. B. W. Groß (Rassenpolitisches Amt), Unsere Arbeit gilt der deutschen Familie, in: Nationalsozialistische Monatshefte 9. 1939, S. 102f.; auch Hitler betonte, daß das Einkommen verheirateter Männer höher zu liegen habe als das der unverheirateten: BAK, R 431I/542, Bl. 177f. (teilweise zit. in Hachtmann, Industriearbeiterinnen, Anm. 68, in diesem Band).

50 Erich Hilgenfeldt an Martin Bormann, Bericht über eine Unterredung mit Himmler, 1942 (BAK, NS 18/2427).

Der geschlechterpolitische Aspekt des Pronatalismus war charakteristisch für den Nationalsozialismus und außerdem für die gleichzeitigen Diktaturen in Italien und Spanien; er stand in scharfem Kontrast zu der Situation in den europäischen Demokratien, wo das Recht auf Kindergeld den Müttern zugestanden wurde – und zwar infolge der Bemühungen der Frauenbewegung – und wo es meist höher lag als in Deutschland und schon für das erste oder zweite Kind vergeben wurde.

Das zweite charakteristische Merkmal der nationalsozialistischen Familiensubventionen, ihre Kombination mit der Rassenpolitik, war im internationalen Vergleich einzigartig, auch in bezug auf die gleichzeitigen Diktaturen. Sämtliche Menschen, die den rassistisch diskriminierten Gruppen angehörten – Juden, Zigeuner, Sterilisierte, nichtsterilisierte „Erbkranke“, „Asoziale“, ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen – wurden von den kinder- und familienbezogenen Reformen ausgeschlossen.⁵¹

Die familienbezogene Sozialpolitik war also nicht in sich selbst rassistisch oder sexistisch, wohl aber wurde im Nationalsozialismus die Entstehung des modernen europäischen Wohlfahrtsstaats mit Rassenpolitik und Frauenfeindlichkeit kombiniert, indem Männer gegenüber Frauen und „erbgesunde Deutsche“ gegenüber „rassistisch Minderwertigen“ privilegiert wurden. Der nationalsozialistische Wohlfahrtsstaat hatte seine Grenze in der Rassenpolitik, und diese hatte Priorität gegenüber jenem.⁵² Der nationalsozialistische Pronatalismus in der Form von Sozialpolitik zielte auf Männer, und er war geprägt von den Erfordernissen des rassenpolitischen Antinatalismus, der gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen zielte. Der Kern, das Novum und Spezifikum der nationalsozialistischen Geburtenpolitik hieß also nicht „Pronatalismus und Mutterkult“, sondern Antinatalismus und Vater- bzw. Männerkult. Während der letztere noch deutliche Spuren traditioneller Männerdominanz aufwies, war der staatliche Antinatalismus gänzlich neu. Der Weg zum Massenmord führte nicht etwa über die Glorifizierung von Mutterschaft und weiblicher Differenz, sondern über die antinatalistische Rassenpolitik.

III. Geschlechterdimensionen der Mordpolitik. Die nationalsozialistische Rassenpolitik richtete sich grundsätzlich, programmatisch und systematisch gegen Frauen gleichermaßen wie gegen Männer. Doch trotz dieser Gleichbehandlung der Opfer beiderlei Geschlechts richtete sie sich in mancherlei Hinsicht gegen Frauen als Frauen. Im Fall des rassenpolitischen Antinatalismus ist dies unübersehbar, denn in bezug auf Zeugen, Gebären und Kinder haben sind die menschlichen Handlungen offensichtlich geschlechterspezifisch, und der antinatalistische „Primat des Staats auf dem Gebiet des Lebens“ nahm

51 Vgl. z. B. U. D. Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972, S. 74, 133, 161 ff., 169, 174, 213 f., 215.

52 Vgl. G. A. Ritter, *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, München 1989, Kap. V. 3.

in den 1940er Jahren neue Züge an. Aber die Geschlechtszugehörigkeit war auch dann von Belang, als die Rassenpolitik zum Primat des Staates auf dem Gebiet des Todes eskalierte.

Mit Beginn des Kriegs wurde das Sterilisieren nach dem Gesetz von 1933 in Deutschland eingeschränkt, vor allem um Arbeitskräfte für Krieg und Massenmord freizusetzen; die Bearbeitung Hunderttausender von Anzeigen und Anträgen wurde auf die Zeit nach dem „Endsieg“ aufgeschoben. Gleichwohl wurde der Antinatalismus mit neuen Mitteln fortgesetzt und richtete sich nun fast ausschließlich gegen Frauen: gegen die Zwangsarbeiterinnen aus Osteuropa, die als Ersatz für die Männer an der Front und zur „Entlastung deutscher Männer“ eingesetzt wurden,⁵³ und gegen Frauen in den Konzentrationslagern. Verschärfte Bestimmungen zur Zwangssterilisation und -abtreibung wurden in Polen eingeführt. In den ersten Kriegsjahren wurden Arbeiterinnen aus Polen, wenn sie schwanger wurden und dadurch ihre Arbeitskraft sich minderte, in ihre Heimat zurückgesandt, und es scheint, daß viele sich absichtlich dieses Mittels bedienten, um der Zwangsarbeit zu entgehen: Ihr Verhalten bedeutete Kinderhaben gegen Kriegsarbeit.⁵⁴ Aber seit 1942, als die Erfolge im Rußlandfeldzug abbrachen, kehrten Himmler und Sauckel diese Politik um. „Ostarbeiterinnen“ mußten trotz Schwangerschaft bleiben und arbeiten; oft wurden sie zu Abtreibung und Sterilisation gedrängt oder gezwungen, und oft wurden ihnen ihre Kinder weggenommen. Insbesondere russische Frauen wurden in der Rüstungsindustrie für „Männerarbeit“ eingesetzt – ihre Zahl übertraf hier diejenige der russischen Zivilarbeiter –, und die schwangeren unter ihnen wurden hier mit der expliziten Absicht eingesetzt, Fehlgeburten herbeizuführen: eine Politik von Kriegsarbeit gegen Kinderhaben. Manche Dokumente – vom „Generalplan Ost“ von 1940/41 bis zu den Berichten der Sipo und des SD im besetzten Polen – legen nahe, daß es sich hier keineswegs nur um eine dem Arbeitskräftemangel entstammende Arbeitseinsatz-Politik handelte, sondern um eine eigenständige Politik des rassenpolitischen Antinatalismus: „Die Polin ist eine gewaltige Gefahr“, hieß es schon 1940, und um „auf biologischem Wege eine Verminderung der Slawen“ herbeizuführen, galt es 1942, „jede polnische schwangere Person bis zum achteinhalbten Monat zum vollsten Arbeitseinsatz heranzuziehen. Die daraus möglicherweise entstehende Schwangerschaftsunterbrechung und Störung sind nicht nur gewollt, sondern werden auch erwartet und bringen neben der erzieherischen Auswirkung auch eine Erleichterung für die kommenden Aufgaben mit sich. Die härteste Beeinflussung eines Geschehens ist nach den ehernen Gesetzen der Natur immer die humanste. In diesem Falle ist die unauffälligste und wirkungsvollste Niederhaltung des polnischen Volkstums die Nachwuchsbeschränkung.“⁵⁵ Daß es hier wesentlich um rassenpolitischen

53 Zit. in: R. Hachtmann, Industriearbeiterinnen, in diesem Heft, Anm. 39.

54 Vgl. die Dokumente in: Bock, Zwangssterilisation, S. 442–45.

55 Zitate aus: Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten (Akademie für Deutsches Recht), in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem

Antinatalismus ging – und gleichsam nebenbei um den Arbeitseinsatz – zeigen auch die einschlägigen Erlasse Himmlers und Sauckels, die nicht einfach alle Polinnen und Russinnen, sondern speziell die schwangeren unter ihnen an fehlgeburtsträchtigen Arbeitsplätzen einzusetzen befahlen, und die Tatsache, daß diese Bestimmungen sich nicht auf die in Deutschland arbeitenden ausländischen Schwangeren „germanischer“ oder „artverwandter“ Herkunft bezogen (und „natürlich“ nicht auf deutsche nichtjüdische Frauen).⁵⁶ Die Sprache dieser Politik zeigt wiederum, was im rassenpolitischen Diskurs „Biologie“ und „Natur“ bedeuteten: Geburtenverhinderung und Tod. Hier wie gleichzeitig in den Konzentrationslagern wurde die körperliche weibliche Differenz dafür ausgenutzt, Mutterschaft zu verhindern.

Seit 1941 suchte Himmler nach neuen Sterilisationsmethoden, die effizienter sein und geringeren Widerstand hervorrufen sollten als die alten. Mit Röntgenstrahlen wurde an Hunderten von Männern und Frauen in den Konzentrationslagern experimentiert, die dabei unsäglich litten; man konnte hier an die Röntgensterilisationen an Frauen seit Mitte der 30er Jahre anknüpfen. Diese Experimente wurden 1944 als unpraktikabel aufgegeben, und realistisch erschien nun solche ausschließlich an Frauen; sie wurden bis April 1945 fortgeführt. Es ging um „unblutige“ Sterilisation durch vaginale Injektion in den Uterus, und sie wurde vor allem an Jüdinnen und Roma-Frauen in Auschwitz und Ravensbrück erprobt. Im Jahr 1943 war die Methode soweit ausgearbeitet, daß der zuständige Arzt, Carl Clauberg, der schon seit 1934 speziell Frauen sterilisiert hatte, meinte, mit einem Team von 10 Männern pro Tag bis zu 1000 Frauen sterilisieren zu können. Er hoffte, daß künftig Frauen „bei der üblichen, jedem Arzt bekannten gynäkologischen Untersuchung“ sterilisiert werden könnten.⁵⁷ Das neue Verfahren war in der Zukunft primär für drei Gruppen vorgesehen: die Frauen unter denjenigen „Judenmischlingen“, die von der Ermordung ausgenommen waren, Slawinnen und eugenisch „minderwertige“ Frauen jeglicher ethnischer Zugehörigkeit. Eine Minderheit von Frauen „minderwertiger“ ethnischer Minderheiten wurde so zum Modell für das Schicksal, das nach einem „Endsieg“ Hunderttausenden – vielleicht Millionen – von ethnisch und eugenisch „minderwertigen“ Frauen in ganz Europa zgedacht war.

Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, Bd. 26, S. 241, 213 f.; Chef der Sipo und des SD, Umwandererzentralstelle Posen, Lagebericht für die Zeit vom 6. Mai bis 30. Juni 1942; ders., Abschlußbericht für das Jahr 1942; ders., Bericht über Sept. 1942 (Institut für Zeitgeschichte: MA 225). Vgl. H. Heiber (Hg.), Der Generalplan Ost, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6. 1958, bes. S. 317 f.; U. Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1985, S. 247–50.

56 Vgl. bes. die Erlasse Himmlers vom 15. 12. 1942 u. 27. 7. 1943 über „Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder“, in: Documenta occupationis, Hg. Instytut Zachodni, Poznan, Bd. 9. 1975, S. 225–30, Bd. 10. 1976, S. 300–05.

57 Vgl. die Dokumente in: Bock, Zwangssterilisation, S. 453–56.

Die Sterilisationspolitik der Vorkriegszeit war unter anderem – wie zu Recht oft betont wurde – „ein Vorläufer des Massenmords“, sowohl in bezug auf den Kranken- als auch in bezug auf den Judenmord.⁵⁸ Die weiblichen Opfer der „Aktion T4“, die vermutlich die Hälfte der Ermordeten stellten, sind bisher nicht speziell erforscht worden – was angesichts der offensichtlichen Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Opfer auf den ersten Blick kaum verwundert; etwas besser bekannt sind allerdings diejenigen Pflegerinnen und Krankenschwestern, die den Euthanasie-Ärzten assistierten und zuweilen auch selber töteten.⁵⁹ Der Krankenmord seit 1939, bei dem erstmals Gaskammern eingesetzt und bis 1945 fast zweihunderttausend kranke, alte und behinderte Menschen getötet wurden – unter ihnen sämtliche Juden und Jüdinnen in den psychiatrischen Anstalten –, knüpfte in vielfacher Hinsicht an die Sterilisationspolitik an. Die Mörder waren in der Regel auch aktive Befürworter und Praktiker der Sterilisation gewesen, und als solche wurden sie in die „Aktion T4“ einbezogen. In den Mordanstalten, z. B. Hadamar und Eglfing-Haar, war dem Morden das Sterilisieren vorausgegangen.⁶⁰ Auch hatte die Sterilisationspolitik immer schon verbal mit dem Tod hantiert. Sie entstammte einer Mentalität, welche die Sterilisation nicht als eine private und freie Entscheidung über das Kinderhaben sah, sondern als eine „humane“ Alternative zum Tod im Interesse des „Volkskörpers“, als eine „Ausrottung ohne Massenmord“,⁶¹ als politischen Ersatz für eine „Natur“, die „natürlicherweise“ (d. h. ohne moderne Fürsorge und Medizin) die „Minderwertigen“ ohnehin sterben lassen würde. Man hantierte nicht nur verbal mit dem Tod, sondern auch praktisch: Seit 1934 senkte der hunderttausendfach geübte zwangsweise Eingriff in den Leib die Hemmschwelle gegenüber Eingriffen in das Leben, und der Tod von Tausenden Sterilisierten – meist Frauen – lag schon jenseits der Hemmschwelle. Derselbe Arzt, der 1935 öffentlich die Opfer des Ersten Weltkriegs beschwor, um die Sterilisationstoten zu rechtfertigen, beschwor sie später wiederum zur Rechtfertigung des Krankenmords.⁶² Die Behörden und Kanäle zur Erfassung der Todeskandidaten waren anfänglich diejenigen der Sterilisationsbürokratie, und der Antinatalismus war eine unmittelbare Vorstufe der Mordpolitik vor allem in ihrer ersten Phase. Die Gruppe, die zuerst getötet wurde, bestand aus rund 5000 Kindern unter drei Jahren – solchen Kindern also, deren Mütter und Väter zuvor nicht als Kandidaten für die eugenische Sterilisation und Abtreibung ausfindig gemacht werden konnten (entweder wegen der Grenzen der zuständigen Bürokratie oder

58 R. J. Lifton, *Ärzte im Dritten Reich*, Stuttgart 1988, S. 29.

59 Vgl. E. Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, Frankfurt 1983, z. B. S. 179, 265, 292, 306 f., 405–10, 435 f., 441 f.

60 Vgl. z. B. B. Richarz, *Heilen, Pflegen, Töten. Zur Alltagsgeschichte einer Heil- u. Pflegeanstalt bis zum Ende des Nationalsozialismus*, Göttingen 1987.

61 H.-W. Schmuhl, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie: Von der Verhütung zur Vernichtung ‚lebensunwerten‘ Lebens 1890–1945*, Göttingen 1987, S. 40. Vgl. Bock, *Zwangssterilisation*, S. 8.

62 E. Stähle, zit. in: Klee, S. 90.

weil die Krankheit nicht ererbt wurde); selbst die „privilegierte“ Geburt in einem Heim des „Lebensborn“ schloß die Einbeziehung in den Krankenmord nicht aus.⁶³

Ende 1941 wurden die Gaskammern der Euthanasie-Aktion und der männliche Teil ihres Personals in das besetzte Polen geschafft und zum systematischen Massenmord an Juden und Zigeunern eingesetzt. Knapp die Hälfte der fünf bis sechs Millionen ermordeten Juden und Jüdinnen wurde durch Gas getötet, die übrigen meist durch Erschießen. Auch die Erschießungen durch die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes auf dem Territorium der Sowjetunion und der bald darauf folgende Technologietransfer in den Osten hatten einige bedeutsame geschlechterbezogene Dimensionen. In den Aktionen der Einsatzgruppen wurden anfangs unter den Juden hauptsächlich erwachsene Männer ermordet; ab August und vor allem ab September 1941 stieg dann der Anteil der ermordeten Frauen und Kinder dramatisch an, und bald überwog – in den nach Geschlecht und zuweilen nach Alter aufgeschlüsselten Ereignismeldungen der Einsatzkommandos – die Zahl der Frauen bei weitem, bis hin zum Höhepunkt der Erschießung von rund 34000 jüdischen Männern, Frauen und Kindern in der Babi-Yar-Schlucht bei Kiew. Mancherlei Gründe wurden bisher für diesen Wandel in der numerischen Geschlechterproportion unter den Ermordeten angeführt: die Geschlechterproportion unter den – noch – Lebenden; die Tatsache, daß die frühen Tötungsbefehle nur selektiv waren und auf Juden in Staats- und Parteistellungen und auf „Partisanen“ zielten; zeitweilig ein gewisses Zögern oder Meinungsverschiedenheiten der Akteure gegenüber der Erschießung von Frauen und Kindern, da das Töten von Männern den Einsatzgruppen „psychologisch einfacher“⁶⁴ erscheinen mochte.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, daß sowohl in zahlreichen einschlägigen Quellen (insbesondere auch den Tötungsbefehlen) als auch in den Untersuchungen über den genauen Übergang von der Erschießung Einzelner und bestimmter Gruppen von (männlichen) Juden zur Tötung „grundsätzlich aller“ Juden – als ununterscheidbare Angehörige einer „minderwertigen Rasse“ – dieser Übergang wesentlich identifiziert wird als einer von der

63 G. Lilienthal, *Der „Lebensborn e. V.“: Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Stuttgart 1985, S. 100.

64 So z. B. Y. Arad, *Ghetto in Flames. The Struggle and Destruction of the Jews in Vilna in the Holocaust*, New York 1982, S. 74; Y. Büchler, *Kommandostab Reichsführer-SS: Himmler's Personal Murder Brigades in 1941*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 1. 1986, S. 13, 16f. Zur „rule of taking only males“: Arad, S. 46–79; Y. Lozowick, *Rollbahn Mord: The Early Activities of Einsatzgruppe C*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 2. 1987, bes. S. 221, 235. Zur Tötung vorwiegend von Frauen und Kindern: Arad, S. 103f., 116, 134, 140–42, 152–56, 167, 214; H. Krausnick, *Hitler u. die Befehle an die Einsatzgruppen im Sommer 1941*, in: E. Jäckel u. J. Rohwer (Hg.), *Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1985, S. 99f.; A. Striem, *Zur Eröffnung des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls gegenüber den Einsatzgruppen*, in: ebd., S. 114, 117f.; S. Friedländer, *Die Genese der „Endlösung“*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 1. 1992, bes. S. 171–73, 179.

Ermordung „nur von Männern“ zur Einbeziehung von Frauen und Kindern in die Vernichtungsaktion. Entscheidend war hier die Ermordung ohne Unterschied von Geschlecht und Alter: „Alle Juden, d. h. einschließlich Frauen und Kinder“, formulierte einer der Akteure, und „grundsätzlich, und zwar einschließlich der Frauen und Kinder“ ein anderer. So wurde z. B. bei einer Besprechung der Kommandoführer der Einsatzgruppe C im August 1941 diesen eröffnet, daß aufgrund des Befehls des Höheren SS- und Polizei-Führers „Rußland-Süd“ jetzt gegen die Juden schärfer vorgegangen werden müsse; ab sofort seien auch jüdische Frauen und Kinder zu exekutieren, „um keine Rächer entstehen zu lassen“.⁶⁵ „Juden, Jüdinnen und Juden Kinder“ hieß fortan meist die Beschreibung der erschossenen Opfer in den Ereignismeldungen.⁶⁶ Das „Ende der selektiven Ermordung von Männern“ bezeichnete nun „den Beginn des allgemeinen Massakers“, des wahrhaften „Massen-Massakers“.⁶⁷

Nicht selten hatten die SS-Männer, die das Massenerschießen besorgten, beträchtliche Hemmungen zu überwinden, insbesondere bei der Erschießung von Frauen und Kindern. Selbst Himmler und Eichmann wurde es beim Zusehen schlecht,⁶⁸ und Himmler befahl daraufhin, neue Tötungsmethoden zu finden. Die Gastechnologie wurde nicht nur zur Beschleunigung des Mordens eingeführt, sondern auch als Ergebnis der „Suche nach einer ‚passenden‘ Methode“,⁶⁹ die offenes Blutvergießen vermied und die SS-Männer von ihren großenteils geschlechterbezogenen Skrupeln befreite. Die ersten Gaswagen in Serbien und Rußland wurden für die Tötung ausschließlich von Frauen und Kindern eingesetzt.⁷⁰ In einigen der Ghettos, wo der Anteil der Frauen an der Bevölkerung höher lag als derjenige der Männer, wurden mehr Frauen als Männer deportiert, um in den Gaskammern ermordet zu werden, und ihr Anteil an den Deportierten lag höher als ihr Anteil an der Ghettobevölkerung.⁷¹ „Männer, Frauen und Kinder“ – so lautet in den Quellen immer wieder die Beschreibung der Opfer.⁷² In Auschwitz wurden hauptsächlich jüdische Frauen und in erster Linie jüdische Mütter mit ihren Kindern schon bei der Ankunft in die Gaskammern geschickt, während die meisten Männer der „Vernichtung durch Arbeit“ zugeführt wurden. „Jedes jüdische

65 Zit. Krausnick, S. 100, und in Striem, S. 109, S. 115f.; vgl. Arad, S. 72; Büchler, S. 15.

66 Zit. in Striem, S. 114; vgl. Arad, Kap. 6, 8, 9.

67 Arad, S. 197.

68 Vgl. R. Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Berlin 1982, S. 237f.; Lifton, z. B. S. 21, 174, 187–92, 230; Striem, S. 114; M. Broszat (Hg.), *Kommandant in Auschwitz*, München 1963, S. 127.

69 Lifton, S. 187.

70 Hilberg, S. 474f., 590.

71 J. M. Ringelheim, *Verschleppung, Tod u. Überleben. Nationalsozialistische Politik gegen Frauen und Männer im besetzten Polen*, in: T. Wobbe (Hg.), *Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen*, Frankfurt 1992, S. 57–88.

72 Vgl. z. B. E. Kogon u. a. (Hg.), *Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas*, Frankfurt 1986, S. 88–97, 105–08, 122, 131, 134, 158, 210–15.

Kind brachte automatisch seiner Mutter den Tod“; berichtete eine Überlebende.⁷³ Während die Gesamtzahl der Frauen unter den Millionen Opfern wohl immer unbekannt bleiben wird, waren unter den deutschen Juden, die seit 1941 getötet wurden, fast zwei Drittel weiblichen Geschlechts – vor allem weil eine größere Zahl von Männern als von Frauen seit 1933 emigriert war –, außerdem mehr als die Hälfte der Roma, die 1944 in Auschwitz ins Gas getrieben wurden.⁷⁴ Männliche Skrupel bezüglich der Geschlechterdifferenz führten also nicht etwa zu einem Ende des Tötens, sondern zu seiner effizienteren Anonymisierung. Außerdem wurde neuerdings gezeigt, daß die „professionellen Mörder“ ihrer Skrupel auch mit anderen Mitteln Herr wurden: unter anderem durch männliche Kameraderie, Korpsgeist und Alkoholkonsum, der es den Beteiligten erlaubte, untereinander, aber konsequenzlos gegen die „unangenehme“ Aufgabe des Mordens zu protestieren. Das „Auschwitz-Selbst medikalisierte [das] umfassende nationalsozialistische Männlichkeitsideal“, legte das Potential an „anti-empathischer männlicher Macht“ offen und zeigte einen „perversen Ausdruck von Männlichkeit“.⁷⁵

Im Vorstadium des Todes wurden in vielen Fällen die Geschlechter getrennt: so in den Vernichtungslagern, allerdings nicht im Fall der Roma in Auschwitz, des „Familienlagers“ in Birkenau, nicht durchgängig in Theresienstadt,⁷⁶ nicht in den Ghettos und bei einigen Massenerschießungen erst im letzten Moment: Hier wurden die Männer zuerst erschossen, wohl um zu verhindern, daß sie angesichts der Erschießung ihrer Frauen sich auflehnten. Die Absonderung der Geschlechter in den Vernichtungslagern hatte vielfältige Gründe: Sie stand in einer Tradition, die in allen zeitgenössischen Formen von Lagern – von jugendbewegten über diejenigen von BDM und HJ bis hin zu allen Arbeitslagern – und Bewahranstalten vorherrschte; in den Konzentrationslagern galt sie seit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft auch als probates Mittel zur Verhinderung der Fortpflanzung, und sie sollte die familiären Bande und damit die traditionellen Geschlechterrollen und -identitäten brechen, die gegenseitige Unterstützung bieten oder gar Widerstand befördern mochten. Diese zwangsweise Trennung der Geschlechter angesichts des Todes bedeutete somit den denkbar schärfsten Kontrast zur traditionellen Zuweisung teilweise differenzierter Räume an die Geschlechter, zu einer „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ also, deren Fundament in der Familie, in dem – wie auch immer kontroversen – engen Zusammenleben der Ge-

73 L. Adelsberger, *Auschwitz. Ein Tatsachenbericht*, Berlin 1953, S. 127.

74 J. Ficowski, *Die Vernichtung*, in: T. Zülch (Hg.), *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt: Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland u. Europa*, Reinbek 1979, S. 110f.; M. Ri-charz, *Jüdisches Leben in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 61.

75 Lifton, S. 174, 596; vgl. S. 229f., 555; die letzteren Zitate stammen aus der ungekürzten englischen Ausgabe (*The Nazi Doctors: Medical Killing and the Psychology of Genocide*, New York 1986, S. 462).

76 Vgl. H. G. Adler, *Theresienstadt 1941–1945*, Tübingen 1960, S. 56f., 58f., 89, 130, 250, 330; Ficowski.

schlechter gesehen worden war.⁷⁷ In den Vernichtungslagern hingegen gab es keine „polarisierten Geschlechterrollen“ mehr, und schon gar nicht im traditionellen Sinn des Begriffs.⁷⁸ Die Existenz der Opfer wurde nur mehr von schierer Not und nahem Tod bestimmt, die weiblichen Opfer verloren überdies gewöhnlich ihre Menstruation, und die weiblichen KZ-Wärter unterschieden sich kaum noch von ihrem männlichen Pendant. Die Trennung der Geschlechter in den Vernichtungslagern war nichts anderes als die Kehrseite der absoluten „Gleichheit“ unter den Opfern, ungeachtet von Geschlecht, Alter und anderen Bestimmungen, im Angesicht des Todes. Eine Überlebende bezeichnete die „Endlösung“ als die für alle jüdischen Opfer, ungeachtet ihres Geschlechts und Alters, gleichermaßen geltende Abtrennung von der Welt.⁷⁹ Hannah Arendt beschrieb die Situation des Massakers als eine, wo die Opfer ungeachtet ihrer menschlichen Pluralität starben – „nicht als Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene, Jungen und Mädchen“ –, und damit als „den finstersten und dunkelsten Abgrund ursprünglicher Gleichheit“, als eine „ungeheuerliche Gleichheit ohne Brüderlichkeit und Menschlichkeit“.⁸⁰ Historiker und Historikerinnen haben diese Art von Gleichheit bisher nicht untersucht. Vor allem haben sie die Bedeutung der Tatsache nicht untersucht, daß die verantwortlichen Initiatoren, Entscheidungsträger und Akteure des Judenmords Männer waren und die Hälfte ihrer Opfer Frauen. Doch gerade die männlichen Akteure thematisierten diese Geschlechterdimension, und die Gleichbehandlung der Geschlechter unter den Opfern war ihnen keineswegs selbstverständlich. Vielmehr waren sie sich dessen sehr wohl bewußt, daß mörderische Gewalt gegen Frauen besonderer Erklärung und Legitimation bedurfte. So z. B. Goebbels, der in einer Rundfunkrede 1941 zu erklären ver-

77 Vgl. K. Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“: Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: W. Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363–93; „Frauenräume“, in: dies. u. H. Wunder (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt 1992, Teil I; M. A. Kaplan, The Making of the Middle Class: Women, Family, and Identity in Imperial Germany, New York 1991.

78 Gegenteiliger Ansicht ist Koonz, Mütter, S. 441.

79 „For me the final isolation is the final isolation of women, men and children, of both sexes, old and young“: Vladka Meed, in: E. Katz u. J. Ringelheim (Hg.), Proceedings of the Conference „Women Surviving the Holocaust“, New York 1983, S. 79. Die irrige Übersetzung dieser Passage in Koonz, Mütter, S. 442, legt das Gegenteil nahe.

80 H. Arendt, Das Bild der Hölle (1946), in: dies., Nach Auschwitz. Essays & Kommentare I, Hg. E. Geisel u. K. Bittermann, Berlin 1989, S. 50. In dieser Gleichheit – also in der unmittelbaren Tötung auch von Frauen durch Erschießen und Vergasen – unterschied sich der nationalsozialistische Genozid von der Geschlechterdimension des türkischen Genozids an den Armeniern. Hier richteten sich die unmittelbaren Massentötungen gegen armenische Männer, während die armenischen Frauen deportiert wurden; Frauen gegenüber war die Deportation „a new method of massacre“. Vgl. E. Sanasarian, Gender distinction in the genocidal process: a preliminary study of the Armenian case, in: Holocaust and Genocide Studies 4, 1989, S. 449–61. Wenn hier daraus geschlossen wird, daß „the genocidal process was gender-based“ (S. 459), so gilt dies ebenfalls für den Genozid an den Juden: allerdings auf eine andere Art.

suchte, warum nicht nur Männer, sondern auch Frauen den Judenstern zu tragen hätten (die einschlägigen Erlasse betonten häufig, daß er von Frauen ebenso wie von Männern zu tragen sei). Goebbels betonte – vermutlich als Reaktion auf Kritik aus der Bevölkerung –, daß die jüdische Frau ihn deshalb zu tragen habe, weil sie nicht anders einzustufen sei als der jüdische Mann, und „sie mag noch so zerbrechlich und mitteleiderregend tun“.⁸¹ Himmler hingegen zog es vor, zur Rechtfertigung der Ermordung jüdischer Frauen nicht auf die Gleichheit der Geschlechter unter den Juden zu verweisen, sondern auf ihre Differenz. Er bemühte aber nicht, beispielsweise, das in der antisemitischen Bilderwelt und Propaganda schon seit langem bekannte Bild von der Jüdin als Prostituierte.⁸² Das Bild der jüdischen Frau, das er in seinen Ansprachen vor politischen und militärischen Führern beschwor, beschwor er mit der Bitte um Diskretion: „Ich bitte Sie, das, was ich Ihnen in diesem Kreise sage, wirklich nur zu hören und nie darüber zu sprechen.“ Er wolle „eine Frage, die sicherlich gedacht wird, gleich beantworten. Die Frage heißt: Ja, wissen Sie, daß Sie die erwachsenen Juden umbringen, das verstehe ich, aber die Frauen und Kinder ...? – Da muß ich Ihnen etwas sagen: Die Kinder werden eines Tages groß werden.“ Und an anderer Stelle mit einer Formulierung, die an die oben genannte des Höheren SS- und Polizeiführers „Rußland-Süd“ erinnert und also möglicherweise häufiger benutzt wurde: „Es trat an uns die Frage heran: Wie ist es mit den Frauen und Kindern? – Ich habe mich entschlossen, auch hier eine ganz klare Lösung zu finden. Ich hielt mich nämlich nicht für berechtigt, die Männer auszurotten – sprich also, umzubringen oder umbringen zu lassen – und die Rächer in Gestalt der Kinder für unsere Söhne und Enkel groß werden zu lassen. Es mußte der schwere Entschluß gefaßt werden, dieses Volk von der Erde verschwinden zu lassen.“⁸³ Jüdische Frauen wurden also als Frauen ermordet, als Gebärerinnen und Mütter ihres Volkes. Weibliches Anders-Sein legitimierte hier nicht etwa Mutterschaft, sondern die Gleichbehandlung von Frauen im Massenmord. Die historische Bedeutung dieses Motivs für den Frauenmord ist komplex; unter anderem bedeutet es den denkbar radikalsten Angriff auf das Selbstverständnis jüdischer Feministinnen in Deutschland, die im ersten Drittel des Jahrhunderts Mutterschaft und Mütterlichkeit ins Zentrum ihres Denkens und ihrer Aktivitäten gestellt hatten.

81 Zit. in H. G. Adler, *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*, Tübingen 1974, S. 63f.

82 So z. B. in: Reichsführer SS/SS-Schulungsamt (Hg.), *Der Untermensch*, Berlin o. J. (um 1942), S. 13 („Und mit dem Juden in vorderster Linie stand die Jüdin als Flintenweib, als Partisanen und als Dirne in einer Person“). Vgl. Kaplan, *Jüdische Frauenbewegung*, S. 228f.; E. J. Bristow, *Prostitution and Prejudice: The Jewish Fight Against White Slavery, 1870–1939*, New York 1982; O. Weininger, *Geschlecht u. Charakter* (1903), München 1980, S. 429, Kap. 10, 12.

83 Smith u. Peterson (Hg.), S. 169, 204 (Reden vom 6. 10. 43 in Posen und 21. 6. 44 in Sonthofen). Zur den gelegentlichen Bemühungen der Mörder um eine Legitimation ihres Handelns gegenüber den eigenen Leuten vgl. die Bemerkungen bei Lozowick, S. 332.

Aber Himmler ging darüber noch hinaus, und er stellte die weiblichen Opfer ins Zentrum seiner eigenen Definition des Genozids: „Wenn ich irgendwo gezwungen war, in einem Dorfe gegen Partisanen und gegen jüdische Kommissare vorgehen zu lassen – ich spreche dies in diesem Kreise aus, als lediglich für diesen Kreis bestimmt –, so habe ich grundsätzlich den Befehl gegeben, auch die Weiber und Kinder dieser Partisanen und Kommissare umbringen zu lassen. [...] Glauben Sie mir: Dieser Befehl ist nicht so leicht gegeben und wird nicht so einfach durchgeführt, wie er konsequent richtig gedacht und in der Aula ausgesprochen ist. Aber wir müssen immer mehr erkennen, in welchem primitiven, ursprünglichen, natürlichen Rassenkampf wir uns befinden.“ In dieser Art von „Konsequenz“⁸⁴ und in dem erfolgreichen Bemühen, männliche Hemmungen gegenüber einem Krieg von Männern gegen Frauen zu überwinden, wurde „Natur“ gleichgesetzt mit dem Massenmord an Frauen, und der nationalsozialistische „Rassenkampf“ in seiner extremsten Form wurde definiert als ein tödlicher Kampf von Männern nicht nur gegen Männer – der einem traditionellen Krieg hätte verglichen werden können –, sondern auch, und besonders, gegen Frauen.

In dem inzwischen abgeklungenen „Historikerstreit“ hat einer der Kontrahenten darauf hingewiesen, daß der Massenmord speziell an jüdischen Frauen jeglichen Alters – und außerdem an Knaben und Greisen – für den Genozid zentral war und als spezifisches Merkmal der Einzigartigkeit des Holocaust gelten müsse. Ein anderer Historiker widersprach ihm mit dem Argument, daß die Ermordung von Frauen im Kontext des Rassenmordes selbstverständlich sei und deshalb nicht eigens erwähnt zu werden verdienne.⁸⁵ Doch solches Verschweigen, das im übrigen Himmlers Bitte, „nie darüber zu sprechen“, nachkäme, ist historiographisch inakzeptabel und erst recht dann, wenn es bewußt praktiziert wird.

Wiederum andere Historiker sehen die wichtigste Geschlechterdimension des Judenmords und den Beitrag der Frauen zu seiner Realisierung in dem traditionellen, auch von vielen Frauen geteilten Glauben an die „natürliche Bestimmung der Frau zur Mutterschaft“ und in der familienbezogenen weiblichen Existenzweise. In der Tat waren auch viele Frauen an der Rassenpolitik beteiligt, aber sie entsprechen nicht diesem Bild. Sie waren eine Minderheit unter den Tätern und eine Minderheit unter den Frauen, wenngleich eine bemerkenswert brutale, wirksame und machtbesessene Minderheit, wie viele Zeugnisse von Opfern und Überlebenden betonen. Die aktivsten unter ihnen waren in der Regel unverheiratet und hatten keine Kinder; sie stammten aus

84 Ebd., S. 201 (Rede vom 26. 12. 43 in Weimar). Diese „Konsequenz“ und „Logik“ wurden eindringlich analysiert von Hannah Arendt in: *Elemente u. Ursprünge*, Kap. 13.

85 E. Jäckel, *Die elende Praxis der Untersteller*, in: *Historikerstreit. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung*, München 1987, S. 118; Ernst Nolte wandte dagegen ein, daß jene Definition „bloß auseinanderlegt, was mit dem Begriff des ‚Rassenmordes‘ kürzer zum Ausdruck gebracht ist“ (*Die Sache auf den Kopf gestellt*, in: ebd., S. 229).

allen sozialen Schichten außer den höchsten, und ihre Beteiligung an der Rassenpolitik war meist – ebenso wie häufig im Fall vergleichbarer Männer – eine Funktion ihrer außerhäuslichen Beschäftigung. Manche Sozialarbeiterinnen und Ärztinnen beteiligten sich an der Selektion der Sterilisanden und manche Krankenschwestern an der „Aktion T4“. Weibliche Angestellte arbeiteten an der Seite von Männern in den Büros und Behörden, die für Rassenpolitik und Genozid zuständig waren. Einige Wissenschaftlerinnen kooperierten mit ihren männlichen Vorgesetzten bei der Identifizierung von Zigeunern und Zigeunerinnen und legten so die Grundlage für deren Verfolgung und Ermordung.⁸⁶ Die Aufseherinnen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern für Frauen entstammten meist den Unterschichten und hatten sich für diese Tätigkeit in der Hoffnung auf sozialen Aufstieg gemeldet. Unter allen nationalsozialistischen Aktivistinnen waren sie es, die am deutlichsten im Zentrum der Verbrechen standen und zu ihrer Verwirklichung beitrugen.⁸⁷ Die nationalsozialistische Rassenpolitik wurde nicht nur auf staatlicher Ebene institutionalisiert, sondern auch in wichtigen Berufszweigen, insbesondere bei Ärzten und Psychiatern, gleichsam professionalisiert; ihren Höhepunkt fand sie in der Tätigkeit der „professionellen Mörder“ (Lifton). Ebensowenig wie diese aufgrund ihrer Anhänglichkeit an ihre Familie tätig wurden oder gar ausgewählt worden waren,⁸⁸ ebensowenig basierte die Tätigkeit von Frauen in diesen Bereichen auf ihrem Glauben an weibliche Differenz, Mutterschaft und polarisierte Geschlechterrollen. Vielmehr glaubten die männlichen und weiblichen Akteure der Rassenpolitik gleichermaßen an die „Ausmerzung“ und „Ausrottung“ von „Minderwertigen“, wurden aufgrund dieser „Qualifikation“ eingesetzt, und die Frauen unter ihnen übernahmen die Handlungs- und Machtstrategien, die von den professionellen Mördern entwickelt worden waren. Indem hier auch „Frauen alle denkbaren Rollen annahmen, die traditionellerweise Männern zugeschrieben wurden“, wurden sie zu „Akteurinnen und Kollaborateurinnen im Genozid“.⁸⁹

IV. Zusammenfassung und Folgerungen. Es wurde zu zeigen versucht, daß und warum einige der gängigen Meinungen über den soziokulturellen Platz der Frauen im Nationalsozialismus problematisch sind. Viele ihrer Probleme entstammen traditionellen und simplifizierenden Annahmen über die Bedeutung von Geschlechtergleichheit und -differenz im nationalsozialistischen

86 Vgl. z. B. R. Gilsenbach, Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam, in: W. Ayaß u. a., Feinderklärung u. Prävention, Berlin 1988, S. 101–34.

87 Koonz, Mothers, S. 405, meint, daß diese Frauen für das Funktionieren der Massaker nicht von Bedeutung waren. Vgl. aber z. B. H. Friedlander, in: Katz u. Ringelheim (Hg.), S. 115 f.; G. Schwarz, Verdrängte Täterinnen: Frauen im Apparat der SS (1939–1945), in: Wobbe (Hg.), S. 197–223; I. Müller-Münch, Die Frauen von Majdanek. Vom zerstörten Leben der Opfer u. der Mörderinnen, Reinbek 1982.

88 So Koonz, Mütter, S. 451, 453.

89 So Sanasarian, S. 459, zum Genozid an den Armeniern.

Regime, insbesondere im Kontext seiner Rassenpolitik und bezüglich der Geschichte von Frauen unter dem Regime. Im Zentrum stand hier nicht, wie so oft, die rituelle Rhetorik und Beschwörung des „Adels der Frau und Mutter“ seitens bekannter Figuren des Nationalsozialismus,⁹⁰ sondern Konzeptionen, auf deren Grundlage tatsächlich Politik gemacht wurde, und nicht die Mehrheit der „erbgesunden deutschen“ Frauen, sondern diejenigen Minderheiten, die zu Opfern der Rassenpolitik und bald zu mehr als nur einer Minderheit wurden. Hieraus ergeben sich einige zusammenfassende Schlußfolgerungen, die sich von den eingangs umrissenen gängigen Meinungen beträchtlich unterscheiden.

1. Der gemeinsame Nenner aller Formen von Rassismus war die Klassifikation und Behandlung bestimmter Menschengruppen als „Minderwertige“. Der nationalsozialistische Rassismus schloß von ausgewählten, wirklich oder angeblichen Unterschieden zwischen Menschen – physischen, psychischen, geistigen, also sozialkulturellen Unterschieden – auf ihre Ungleichheit im Sinn einer Wert-Hierarchie, wobei die Minderwertigkeit an den sozialen und kulturellen Normen der angeblich wertvolleren Gruppe gemessen wurde. Er verweigerte den wirklich oder angeblich „Fremden“ und „Anderen“ nicht nur das Recht auf Gleichheit, sondern vor allem das Recht auf Freiheit: das Recht, „anders“ zu sein oder zu scheinen, ohne deshalb diskriminiert zu werden. Die Politisierung und politische Realisierung solcher Klassifikation und Behandlung und die Radikalisierung dieser Politik bis hin zum Massenmord war in all ihren Stadien das Novum, Unikum und Spezifikum des Nationalsozialismus. Parallel hierzu, aber auch mit gravierenden Unterschieden, läßt sich der moderne Sexismus beschreiben: Er schließt von ausgewählten, wirklichen oder angeblichen Unterschieden zwischen den Geschlechtern – physischen, psychischen, geistigen: also sozialkulturellen Unterschieden – auf die Ungleichheit der Geschlechter im Sinne einer Werte-Hierarchie zwischen ihnen, wobei Minderwertigkeit an den sozialen und kulturellen Normen des angeblich wertvolleren Geschlechts gemessen wird. Er verweigert dem „anderen“ Geschlecht nicht nur das Recht auf Gleichheit, sondern vor allem auch das Recht, „anders“ zu sein oder zu scheinen, ohne diskriminiert zu werden. In diesem Sinn war der Nationalsozialismus frauenfeindlich gegenüber den Frauen insgesamt. Aber dieser Typus Frauenfeindlichkeit war kaum spezifisch nationalsozialistisch, und er unterschied sich allenfalls graduell von der Frauendiskriminierung vor 1933, nach 1945 und in anderen Ländern. Die Un-

90 Ebenso charakteristisch hierfür wie realpolitisch einflußlos war z. B. eine umfangreiche hektographierte Sammlung solch markiger Sprüche, zusammengestellt für Propagandaredner: Arbeit, Volk u. Staat: Auszüge aus Reden, Erklärungen u. Aufsätzen Adolf Hitlers u. seiner Mitarbeiter, Hg. Zentralarchiv der Deutschen Arbeitsfront, o. O. 1935 (z. B. S. 67: „Hitler. Der Adel der Frau. Es gibt keinen größeren Adel für die Frau, als Mütter der Söhne und Töchter eines Volkes zu sein. Der Führer vor den Frauen auf dem Reichsparteitag der Freiheit am 13. 9. 35“). Hingegen gab es für die umfangreichere rassenpolitische Propaganda keine solche simple Anleitung zum Reden über Frauen und Geschlechterbeziehungen.

gleichheit – in den im Nationalsozialismus dominierenden Termini von „rassischem Wert“ und rassistischer Diskriminierung – war *innerhalb* der Geschlechter, also zwischen Männern und Männern und zwischen Frauen und Frauen, unzweifelhaft dramatischer als *zwischen* den Geschlechtern, also zwischen Männern und Frauen; genauer: innerhalb der Geschlechter vergrößerten sich Ungleichheit und Ungleich-Behandlung im Verlauf von nur wenig mehr als einem halben Jahrzehnt zu den Ausmaßen der Differenz zwischen Leben und Tod.

2. Ebenso zentral wie die Rassenpolitik für den Nationalsozialismus insgesamt war, war sie auch für seine Geschlechterpolitik. Es gab keine einheitliche Frauenpolitik und kein einheitliches Frauenbild des Nationalsozialismus. Die einzige spezifisch nationalsozialistische Einheitlichkeit von Frauenpolitik und Frauenbild bestand darin, daß sie von der jeweiligen Form und Phase der Rassenpolitik bestimmt wurde. Die Rassenpolitik war gleichsam die unabhängige Variable, die Frauenpolitik war eine von der Rassenpolitik abhängige Variable. Wo Frauenbild und Frauenpolitik über die traditionellen Formen der Frauenfeindlichkeit hinausgingen, taten sie es nicht aufgrund einer eigenständigen Geschlechterpolitik, sondern aufgrund der Dynamik der Rassenpolitik. Für den Nationalsozialismus war deshalb nicht „Geschlecht“ zw. „Geschlechterdifferenz“ zentral im Sinn einer autonomen Kategorie, auch stand sie nicht gleichwertig neben der Kategorie „Rasse“, wie in der neueren Frauenforschung zuweilen angenommen wird; für den Nationalsozialismus war vielmehr die zentrale Kategorie diejenige der „Rasse“ bzw. „Rassendifferenz“. Gleichwohl war weder die nationalsozialistische Rassenpolitik geschlechterneutral, noch war die nationalsozialistische Geschlechterpolitik rassenneutral, und keineswegs ist es illegitim, „Geschlecht“ und „Geschlechterdifferenz“ als historische Kategorie zum Verständnis des Nationalsozialismus zu bemühen. Als historische Kategorie ist sie auch für den Nationalsozialismus von Bedeutung, und zwar gerade auch hinsichtlich seiner Rassenpolitik; sie war allgegenwärtig, und sie war komplex und kontextabhängig – abhängig insbesondere vom Kontext der Rassenpolitik.

3. Die rassenpolitische Behandlung der Opfer war für beide Geschlechter gleich, und Frauen stellten etwa die Hälfte der Opfer: unter den vertriebenen und ermordeten Juden, den Juden und Nichtjuden, deren Geschlechtsverkehr bestraft und denen die Heirat untersagt wurde, den Zwangssterilisierten, den getöteten Kranken, Behinderten und Alten, den getöteten Sinti und Roma, den zivilen Zwangsarbeitern in Deutschland, insbesondere aus Osteuropa, und den in Polen und in der Sowjetunion Getöteten. Im Kontext dieser Rassenpolitik gab es keine „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ und keine frauenspezifische „separate sphere“. Gerade aber diese Art von „Gleichheit“ muß geschlechterspezifisch gesehen und benannt werden. Denn wegen dieser „Gleichheit“ richtete sich die Rassenpolitik gegen Frauen oft gerade als Frauen. Das ist offensichtlich im Fall des rassenpolitischen Antinatalismus, denn in bezug auf Leben-Geben sind die menschlichen Aktivitäten deutlich ge-

schlechterbestimmt; die Geschlechterdimension der Geburtenpolitik insgesamt läßt sich beschreiben als eine Kombination von Antinatalismus und Vaterkult. Von Bedeutung waren die Geschlechter aber auch angesichts des Todes. Insbesondere wurde der Judenmord, als Höhepunkt des nationalsozialistischen Rassenkampfs, von einigen seiner Hauptakteure dahingehend definiert – und realisiert –, daß sein spezifischer und „natürlicher“ Kern die Ermordung von Frauen durch Männer bedeute.

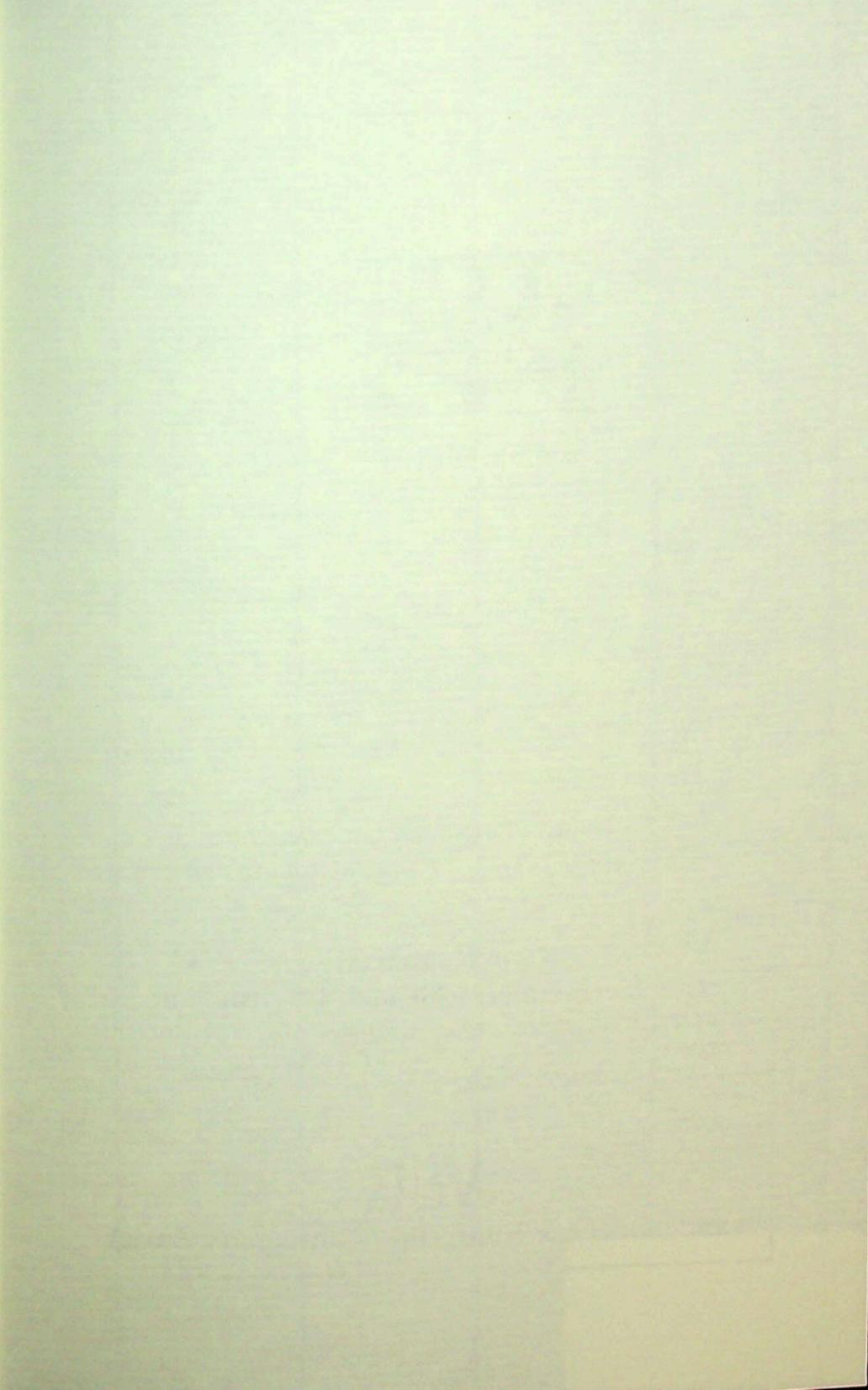
4. Es besteht keine substantielle Kontinuität zwischen dem Maternalismus der Frauenbewegung im frühen 20. Jahrhundert – in Deutschland wie in anderen Ländern – und der nationalsozialistischen Geburtenpolitik. Während für die Mehrheit der älteren Frauenbewegung die Forderung nach Anerkennung der weiblichen Differenz eine der Grundlagen für ihre Forderung nach Gleichheit darstellte, waren die nationalsozialistischen Vorstellungen von rassenbestimmter Geschlechtergleichheit bzw. -differenz eine der Grundlagen dafür, daß „rassisch minderwertige“ Frauen die gleiche Behandlung erfahren wie die Männer ihrer jeweiligen Gruppe – Verfolgung, Sterilisation, Tod. Das nationalsozialistische Bild vom weiblichen Geschlecht, jedenfalls soweit es politische Realität wurde, war weder bestimmt von der Vision einer essentiellen weiblichen Differenz noch von einem Mutterkult; wo das Bild von Frauen als Mütter auftrat und propagiert wurde, war es weder spezifisch für den Nationalsozialismus noch bestimmte es seine Politik, zumal im Vergleich mit der Zeit vor 1933 und nach 1945 und mit anderen Ländern. Spätestens seit der Machtergreifung, und deutlich genug schon in seiner antinatalistischen Politik, hatte der Nationalsozialismus mit der Bilderwelt und den Forderungen jenes älteren Mutterkults gebrochen, der auf der Annahme einer weiblichen Differenz und einer – wie auch immer im Detail kontroversen – Komplementarität der Geschlechter beruhte. Insbesondere ist kein schärferer Kontrast denkbar als derjenige zwischen dem Mutterkult der deutsch-jüdischen Frauenbewegung und dem nationalsozialistischen „Rassenkampf“; in dem jüdische Frauen als Mütter ermordet wurden. Oft hatten jüdische Frauen auf die Parallele zwischen der Frauenemanzipation und der Judenemanzipation hingewiesen, und sie plädierten sowohl für gleiche Rechte als auch für das Recht, „anders“ zu sein: als Frauen ebenso wie als Juden. Der Nationalsozialismus setzte beidem ein Ende.

5. Die nationalsozialistische Vorstellung vom Verhältnis der Geschlechter unter den „Wertvollen“ erlaubte „rassisch wertvollen“ Frauen, an der Theorie und Praxis der Rassenpolitik gleichermaßen mitzuwirken wie Männer. Diejenigen Frauen, die in der Rassenpolitik tatsächlich aktiv wurden und für sie mitverantwortlich waren, waren nicht etwa als Mütter oder aufgrund ihrer soziokulturellen Geschlechterdifferenz aktiv und verantwortlich, sondern aufgrund ihrer außerfamiliären Tätigkeit, meist im Rahmen ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit und zuweilen in der Erwartung eines sozialen Aufstiegs: als Fürsorgerinnen, Krankenschwestern, Sekretärinnen, Wissenschaftlerinnen, Lageraufseherinnen. Sie propagierten und praktizierten nicht etwa – wie bei-

spielsweise die früheren feministischen Sozialarbeiterinnen – eine maternalistische Berufskonzeption, die auf der Annahme einer Geschlechterdifferenz und der Vision eines spezifisch weiblichen „Lebensraums“ basierte. Vielmehr suchten und fanden sie „Gleichheit“. Gleich waren sie den vergleichbaren Männern zwar nicht in quantitativer, wohl aber in qualitativer Hinsicht. Sie paßten sich den dominierenden rassenpolitischen Berufs- und Professionalisierungskonzeptionen an, die in der Regel von Männern entworfen worden waren, entsprechend dem besonderen Typus von Professionalisierung im Kontext der nationalsozialistischen Rassenpolitik, deren Höhepunkt die „professionellen Mörder“ bildeten. Hier liegt in der Tat gleiche Schuld und Verantwortung bei Frauen ebenso wie bei Männern; aber ihre Wurzeln liegen nicht in weiblicher Differenz.

6. „Gleichheit“, „Gleichbehandlung“ und „Angleichung“ der Geschlechter waren somit ebenso zentral für die Männer und Frauen unter den Opfern wie für die Männer und Frauen unter den Tätern. Wenn wir, wie ich es für erforderlich halte, erstens die Rassenpolitik als Kern des Nationalsozialismus sehen, zweitens die Rassenpolitik als geschlechtergeschichtlich geprägt und drittens die damalige Geschlechtergeschichte als rassenpolitisch geprägt sehen, kommen wir – im Hinblick auf die Ausgangsfragestellung – zu folgendem Schluß: Im Zentrum der nationalsozialistischen Politik stand eine bestimmte Version von „Gleichheit“, in den Worten von Hannah Arendt: eine „ungeheuerliche Gleichheit ohne Brüderlichkeit und Menschlichkeit“. Wo Gleichheit auf eine Weise verstanden wird, die legitime Differenz ausschließt, wo Gleichheit bloß „Gleich-Sein“ oder „Gleich-Behandlung“ meint und Differenz als „Minderwertigkeit“ gilt – bei „fremden“ Rassen ebenso wie beim „anderen“ Geschlecht –, ist kein Platz für menschliche Pluralität, das Recht auf Differenz, die Freiheit zum Anders-Sein.

Prof. Dr. Gisela Bock, Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Postfach 100131, 4800 Bielefeld



Karin Hausen (Hg.)



**Geschlechterhierarchie
und Arbeitsteilung**

Zur Geschichte ungleicher
Erwerbschancen von Männern
und Frauen

Sammlung Vandenhoeck

*Arbeitsteilung nach Geschlechtern
–Privilegien für Männer, Benachteiligung von Frauen*

Karin Hausen (Hg.)

Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung

Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und
Frauen. Neun Beiträge. 240 Seiten, Paperback ca. DM 39,-/
öS 304,- / SFr 40,30. ISBN 3-525-01353-1

V&R

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen / Zürich

SISTEMA BIBLIOTECARIO - COMUNE DI PADOVA



SBC000176180